

> 218

Recht II

Satzungsgemäße Aufgaben des Vereins

Impressum

Schriftenreihe des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V., Berlin (BDG) Heft/2011 – 33. Jahrgang

Seminar: Recht II

vom 21. bis 23. Oktober 2011 in Berlin

Herausgeber: Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V.,

Platanenallee 37, 14050 Berlin

Telefon (030) 30 20 71-40/-41, Telefax (030) 30 20 71-39

Präsident: **Dr. Norbert Franke**

Seminarleiter: Dieter Steffens

Präsidiumsmitglied für Seminare

Redaktion: **Dr. Norbert Franke**

Präsident des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V.

Zusammenstellung der Texte **Uta Hartleb**

Nachdruck und Vervielfältigung – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde (BDG)

ISSN 0936-6083



Dieses Projekt wurde finanziell vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gefördert.

Der Förderer übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung privater Rechte Dritter. Die geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen des Förderers übereinstimmen.

Seminar **Recht II** vom 21. bis 23. Oktober 2011 in Berlin

Thema

Satzungsgemäße Aufgaben des Vereins

Seminarleiter

Dieter Steffens (Präsidiumsmitglied für Seminare des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V.)

Co-Moderator

Dirk Sielmann (Geschäftsführer des Landesbundes der Gartenfreunde in Hamburg e.V.)

Schriftenreihe des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V., Berlin (BDG) Heft/2011 – 33. Jahrgang

Seminar Recht II

Satzungsgemäße Aufgaben des Vereins

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort Dieter Steffens (<i>Präsidiumsmitglied für Seminare, Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V.</i>)	6
Verwaltung und Abwicklung von Pachtverträgen Patrick R. Nessler (<i>Rechtsanwalt, Neunkirchen</i>)	8
Fachberatung – eine satzungsmäßige Aufgabe des Vereinsvorstandes Wilhelm Spieß (Vorsitzender des Landesverbandes Westfalen und Lippe der Kleingärtner e.V., Dortmund)	15
Bundesnaturschutzgesetz und seine Auswirkungen Karsten Sommer (Rechtsanwalt und Vertreter des BUND, Berlin)	25
Neue Gartenangebote aus der Praxis: Interkulturelle Gärten Shimeles Tassew (Diplom-Agraringenieur, Stiftung Interkultur, Göttingen)	33
Arbeitsgruppen	
Arbeitsgruppe 1 Verwaltung und Abwicklung von Pachtverträgen a) Welche Herausforderungen ergeben sich aus der Praxis? b) Welche Probleme ergeben sich aus der Praxis und wie lassen sie sich beheben? Matthias Schreiter (Leiter der Arbeitsgruppe) Landesverband der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e.V.	39
Arbeitsgruppe 2 Fachberatung – eine satzungsgemäße Aufgabe des Vereinsvorstandes a) Wie kann die Fachberatung in Zukunft sichergestellt werden? b) Wie kann die Ausbildung von Fachberatern verbessert werden? Hans-Dieter Schiller (Leiter der Arbeitsgruppe) Landesverband der Gartenfreunde Schleswig-Holstein e.V.	40
Arbeitsgruppe 3 Interkulturelle Gärten und urbanes Gärtnern a) Welche Möglichkeiten der Zusammenarbeit bestehen? (Netzwerk) b) Welche Zukunft hat urbanes Gärtnern? Wilhelm Spieß (Leiter der Arbeitsgruppe) Landesverband Westfalen und Lippe der Kleingärtner e.V.	42
Anhang Impressionen	43

43

Vorwort

Das BDG Seminar Recht II fand in der Zeit vom 21. bis 23.10.2011 unter dem Thema "Satzungsmäßige Aufgaben des Vereins" in Berlin statt.

Nach der Begrüßung der Teilnehmer durch das Präsidiumsmitglied Dieter Steffens und dem Co-Moderator Dirk Sielmann wurde noch einmal herausgehoben, dass auch in der ehrenamtlichen Arbeit von den Funktionären eine Vielzahl von Rechtsproblemen zu bewältigen sind, die eine breite Wissensvermittlung und die Schaffung von Möglichkeiten zum Dialog erforderlich machen.

Rechtsanwalt Patrick R. Nessler befasste sich in einem ersten Referat mit der Verwaltung und Abwicklung von Pachtverträgen. Schwerpunktmäßig wurden dabei das Einhalten der kleingärtnerischen Nutzung, die Wertermittlung, das Herstellen des ordnungsgemäßen Zustandes der Pachtfläche bei Pächterwechsel, die Durchsetzung der vertraglich vereinbarten Nutzung sowie die Folgen von Duldung und Nichtdurchsetzung behandelt.

Rechtsanwalt Karsten Duckstein gab Informationen zu aktuellen Rechtsproblemen der Kleingärtnerorganisation, setzte ausgewählte Schwerpunkte der derzeitigen Rechtsprechung

- zu GEZ-Gebühren,
- · zu GEMA-Abgaben,
- zur Künstlersozialabgabe

ins Zentrum seiner Darlegungen.

Dabei war dieser Beitrag so angelegt, dass er als Ausgangsinformation für später folgende Diskussionsrunden und Workshops gedacht war.

Im Rahmen eines Empfangs der Seminaristen durch den Landesverband Berlin der Gartenfreunde stellte der Präsident des Verbandes, Peter Ehrenberg, seine Organisation vor und gab umfassend Auskunft über die Leistungen des Verbandes, aber auch über bestehende Probleme.

Der Vorsitzende des Landesverbandes Westfalen und Lippe der Kleingärtner e.V., Wilhelm Spieß, bezog sich in seinen Ausführungen speziell auf die Fachberatung – als eine satzungsmäßige Aufgabe der Vereinsvorstände und stellte in diesem Zusammenhang die Aus- und Weiterbildung in seinem Verband anhand der angebotenen Kurse vom Grundlehrgang bis zu einem speziellen Vorstandslehrgang vor.

Rechtsanwalt Karsten Sommer, als Vertreter des BUND Berlin, ging in seinen Ausführungen speziell auf das Bundesnaturschutzgesetz und seine Auswirkungen auf die Kleingärtner im Rahmen der ihnen zur Nutzung und Verfügung gestellten Bodenfläche ein.

Diplom-Agraringenieur Shimeles Tassew – von der Stiftung Interkultur Göttingen – konzentrierte seinen Beitrag speziell auf die Interkulturellen Gärten in Deutschland. Dabei wurden interessante Ausführungen, speziell

- zur Entstehung von kulturellen Gärten,
- zur Entwicklung erforderlicher Konzepte für solche Vorhaben,
- zu Fragen der Umsetzung der Konzepte, ihren Kosten und der erforderlichen Betreuung sowie zu den daraus erwachsenen Erfahrungen den Teilnehmern des Seminars übermittelt.

In Anlehnung an den Beitrag von S. Tassew besuchten die Teilnehmer des Seminars die Interkulturellen Gärten "Prinzessinnengärten" und "Rosenduft".

Die in Auswertung des Seminars gebildeten drei Arbeitsgruppen zeigten die Wichtigkeit und Notwendigkeit auf, dass fach- und praxisbezogene Seminarthemen zukünftig noch verstärkter in Diskussionen umgesetzt werden sollten.

Dabei sollten gegebene Hinweise unbedingt beachtet und die Arbeit der Landesverbände sowie der Kreis- und Regionalverbände einbezogen werden.

In den Workshops wurden in diesem Zusammenhang folgende Inhalte durch Beiträge der Seminarteilnehmer untersetzt und diskutiert:

- Verwaltung und Abwicklung von Pachtverträgen
- Fachberatung eine satzungsgemäße Aufgabe der Vereinsvorsitzenden
- Interkulturelle Gärten

Dieter Steffens

Präsidiumsmitglied für Seminare

Verwaltung und Abwicklung von Pachtverträgen



Patrick R. Nessler,

Rechtsanwalt,

Neunkirchen

"Man soll Denken lehren, nicht Gedachtes" ist ein Zitat von Cornelius Gurlitt (Deutscher Komponist, 1820-1901). Diesem Ausspruch folgend wird nachfolgend die Struktur der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen bezüglich der Kleingartenpachtverträge dargestellt und nicht nur Beispielsfälle aneinandergereiht. Denn das Lesen dieses Artikels soll befähigen, die Standardproblematiken bei der Kleingartenpacht selbst bewältigen zu können.

Wichtigste Erkenntnis bei der Beantwortung von Fragen aus rechtlicher Sicht ist, dass es eine Hierarchie der rechtlichen Regelungen gibt. So gilt der Grundsatz, dass immer erst die Regelungen des Gesetzes gelten, sofern nicht im Rahmen des Zulässigen von dem Gesetz durch eine Vereinbarung einvernehmlich abgewichen worden ist.

Nächster wichtiger Punkt ist, dass derjenige, der eine von den gesetzlichen Regelungen abweichende Vereinbarung behauptet, die genauen Umstände des Abschlusses der Vereinbarung und des Inhalts darlegen, und wenn die Gegenseite etwas davon bestreitet, beweisen können muss.

Für die Kleingartenpacht ist es also wichtig, genau zu wissen, welche Rechte und Pflichten sich aus dem Gesetz ergeben und welche sich durch eine Vereinbarung zwischen Pächter und Verpächter ergeben können. Nur so ist gewährleistet, dass im Streitfall die Rechtslage richtig eingeschätzt werden kann.

Kleingartenpachtverträge sollten deshalb immer schriftlich geschlossen werden.

Zwar ist dies nicht für deren Wirksamkeit erforderlich. Doch erleichtert es später den Beweis, dass ein Kleingartenpachtvertrag geschlossen worden ist und welchen Inhalt dieser hat. Deshalb sollte der Vertrag auch immer in zwei Ausfertigungen mit gleichem Inhalt erstellt werden. Eine unterschriebene Ausfertigung erhält der Pächter, eine unterschriebene Ausfertigung der Verpächter. Keinesfalls sollte vom Verpächter die Ausfertigung im Original herausgegeben werden, denn es sind schon Fälle vorgekommen, dass diese auf dem Postweg verloren gegangen sind.

1. Die satzungsgemäße Aufgabe "Verwaltung und Abwicklung von Pachtverträgen"

Das Landgericht Kaiserslautern hat einmal in einer Aufsehen erregenden Entscheidung gegen den ehemaligen Vorstand des 1. FC Kaiserslautern (Urteil vom 11.05.2005, Az. 3 O 662/03) ausgeführt:

"Den Inhabern eines Vorstandsamts obliegt die **Sorge für das rechtmäßige Verhalten des Vereins nach außen** hin; diese haben dafür Einzustehen, dass die Rechtspflichten – privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur – erfüllt werden, die den Verein als juristische Person treffen."

Also ist es Aufgabe des Vorstandes eines Kleingärten verpachtenden Vereins darauf zu achten und dafür Sorge zu tragen, dass sowohl die dem Verein gesetzlich, als auch die vertraglich auferlegten Pflichten erfüllt werden.

Dies gilt beim Kleingärtnerverein umso mehr, als dass nach den üblichen Formulierungen in den Vereinssatzungen der Kleingärtnervereine deren Zweck in der Regel auch ist:

"Weiterverpachtung und Beaufsichtigung von Pachtland und Eigenland im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG)."

Diese Satzungsformulierung resultiert zwar aus der früheren Forderung einer ganzen Reihe von Finanzverwaltungen (vgl. z.B. FinMin. Saarland, Richtlinie v. o1.01.1987, Az. A/IV - 65/87- KI/St; OFD Frankfurt, Verfügung vom 07.08.1979, Az. S 0171 A-18-St II 1; FinMin. Bremen, Verfügung vom 29.09.1971, Az. S 1291-1 St 42), enthält jedoch trotzdem für den Verein, und damit für den Vorstand, einen eindeutig formulierten Auftrag. Es

gehört damit zu den Pflichten eines Vorstandes eines Kleingärtnervereines die Regelungen zum Kleingartenpachtrecht zu kennen und auch entsprechend anzuwenden.

Dabei besteht beim Vorstand des Kleingärtnervereins die Problematik, dass dabei sowohl eine Vielzahl von Unterpachtverträgen mit den einzelnen Kleingärtnern, als auch der mit dem Generalverpächter geschlossene Generalpachtvertrag, berücksichtigt werden müssen. Hier können durchaus unterschiedliche Verpflichtungen bestehen. Es ist dann Aufgabe des Vorstandes darauf zu achten, dass er im Rahmen des Abschlusses der Unterpachtverträge sich nicht zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet, die er wegen den Verpflichtungen im Generalpachtvertrag selbst nicht wird einhalten können.

So wäre es zum Beispiel mehr als unglücklich, wenn mit den Kleingärtnern im Unterpachtvertrag vereinbart ist, dass diese bei Beendigung des Pachtvertrages die Baulichkeiten und Anpflanzungen auf den Parzellen belassen müssen, der Verein sich aber gegenüber dem Generalverpächter bei Rückgabe der Anlage zur vollständigen Beräumung der Anlage verpflichtet hat.

Nachfolgend liegt der Schwerpunkt der Ausführungen auf dem Unterpachtverhältnis.

2. Das Einhalten der kleingärtnerischen Nutzung

Der Begriff der kleingärtnerischen Nutzung ist in § 1 Abs. 1 Nr. 1 BKleingG definiert:

§ 1 Abs. 1 Nr. BKleingG:

"Ein Kleingarten ist ein Garten, der … dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung) …"

Der Bundesgerichtshof (BGH, Urt. v. 16.12.1999, Az. III ZR 89/99; Urt. v. 17.06.2004, Az. III ZR 281/03) führte zum Erfordernis der gärtnerischen Nutzung in zwei seiner Entscheidungen aus:

"Das zentrale Merkmal eines Kleingartens ist die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, also die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Kleingärtners oder seiner Familienangehörigen. Kennzeichnend für diese Nutzungsart ist die Vielfalt der Gartenbauerzeugnisse."

Aus dieser Begriffsbestimmung ergibt sich, dass unter "Gartenbauerzeugnissen einjährige und mehrjährige Gartenprodukte" zu verstehen sind (Mainczyk, Bundeskleingartengesetz, 10. Aufl., § 1 Rdnr. 6a).

Die gärtnerische Nutzung umfasst aber auch zum Beispiel das Anpflanzen von Zierpflanzen (Zierbäume und -sträucher), die Anlage von Rasenflächen oder auch die Errichtung von kleinen, der Größe des Kleingartens entsprechenden Gartenteichen. Die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten bleibt jedoch daneben unabdingbare Voraussetzung für eine kleingärtnerische Nutzung (Mainczyk, Bundeskleingartengesetz, 10. Aufl., § 1 Rdnr. 7).

Das Gesetz enthält auch keine Regelung, welche Art von Pflanzen in einem Kleingarten erlaubt sind. Solange sich die Pflanzen des Pächters der oben beschriebenen kleingärtnerischen Nutzung zuordnen lassen, handelt der Pächter nicht rechtswidrig. Will der Verpächter erreichen, dass der Pächter bestimmte Pflanzen nicht anpflanzen darf, so muss er dies (abweichend vom Gesetz) im Pachtvertrag oder in einer auf der Grundlage des Pachtvertrages erlassenen Gartenordnung festlegen.

Die Kleintierhaltung gehört grundsätzlich nicht zu der kleingärtnerischen Nutzung. Bienenhaltung ist jedoch zulässig, da diese für die Bestäubung von Anpflanzungen hilfreich ist (Mainczyk, Bundeskleingartengesetz, 10. Aufl., § 1 Rdnr. 7c).

Aus dem im Gesetz aufgeführten Begriff "nicht erwerbsmäßig" ergibt sich, dass die Gartenbauerzeugnisse nicht zum Verkauf vorgesehen sein dürfen. Ein Anbau von Gartenbauprodukten für den Verkauf wäre rechtswidrig. Grund dafür ist, dass durch das BKleingG der Eigentümer des Bodens der Kleingartenanlage in verschiedener Hinsicht in seinem Eigentumsrecht sehr eingeschränkt wird. So darf der Eigentümer die Pacht nur bis zu der im Gesetz festgelegten Höhe vereinbaren (§ 5 Abs. 1 BKleingG) und darf auch nur in den vom BKleingG vorgesehenen Fällen das Pachtverhältnis kündigen (§§ 8, 9 BKleingG). Diese Einschränkung des Grundrechts des Eigentümers auf Schutz seines Eigentums aus Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist rechtlich nur erlaubt, wenn dem das Wohl der Allgemeinheit gegenübersteht (BVerfG, Beschl. v. 09.04.1998, Az. 1 BvR 44/92). Der Gesetzgeber sah dieses Allgemeinwohl in der Ermöglichung der Erzeugung von Gartenbauprodukten für den Eigenverbrauch, insbesondere bei sozial Schwachen. Der Verkauf der in einem Kleingarten erzeugten Produkte würde dem entgegenstehen.

Nach der Definition des § 1 Abs. 1 BKleingG darf ein Kleingarten aber auch zur Erholung genutzt werden. Es stellt sich deshalb die Frage, inwieweit ein Kleingarten für den Anbau von Gartenbauerzeugnissen genutzt werden muss und welcher Anteil der Fläche einer Parzelle für die Erholung dienen darf.

Die überwiegende Meinung (OLG Naumburg, in: OLGR 2001, 435, 437 f; Mainczyk, Bundeskleingartengesetz, 10. Aufl., § 1 Rdnr. 9a; Friedrich, in: NJ 2003, 12, 14) hält es für erforderlich, dass die Nutzung zum Zwecke der Gewinnung von Gartenerzeugnissen überwiegt. Die Gegenauffassung (LG Potsdam, Urt. v. 03.11.1998, Az. 6 S 83/97; VG Frankfurt (Oder), Urt. v. 31.03.1998, Az. 7 K 1912/96; BVerwG, Urt. v. 02.09.1983, Az. 4 C 73/80) meint demgegenüber, auch das Überwiegen der reinen Erholungsfunktion sei mit einer kleingärtnerischen Nutzung vereinbar. Erforderlich sei lediglich, dass der Anbau von Gartenfrüchten nicht nur eine völlig untergeordnete Bedeutung habe. Auch die Entscheidung des BGH vom 17.06.2044 (Az. III ZR 281/03) entscheidet diesen Meinungsstreit nicht eindeutig.

Jedoch ist ein Pächter nicht ohne weiteres verpflichtet, den Kleingarten tatsächlich kleingärtnerisch zu nutzen. Die Verpflichtung des Pächters hängt entscheidend davon ab, ob er die Parzelle tatsächlich als Kleingarten gepachtet hat. Diese Frage lässt sich ausschließlich aus dem geschlossenen Pachtvertrag beantworten. Wurde dem Kleingärtner die Parzelle zur kleingärtnerischen Nutzung überlassen, dann ist er auch zur Einhaltung der Bestimmung im § 1 Abs. 1 BKleingG verpflichtet. Das gleiche Ergebnis kann auch dadurch erreicht werden, dass in dem Pachtvertrag grundsätzlich die Anwendung des BKleingG vereinbart wird (KG Berlin, Urteil vom 22.04.2004, Az. 20 U 74/08).

Problematisch ist im Ernstfall immer, dass der Verpächter, vertreten durch den Vorstand, in einem Streitfall darlegen und beweisen können muss, dass der Pächter überhaupt zur kleingärtnerischen Nutzung verpflichtet gewesen ist und dass er diese kleingärtnerische Nutzung tatsächlich nicht erbrachte und auch nicht erbringt.

Es ist deshalb vom Vorstand eines Vereines darauf zu achten, dass von den Pächtern der einzelnen Parzellen einer Anlage jeweils die oben aufgeführten Kriterien eingehalten werden. Es empfiehlt sich eine regelmäßige Gartenbegehung und insbesondere eine detaillierte Lichtbilddokumentation. Letztes dürfte wegen der inzwischen sehr günstig zu erwerbenden Digitalfotokameras leicht möglich sein.

3. Die Durchsetzung der vertraglich vereinbarten Nutzung

Leider gibt es immer wieder Fälle, in denen der Vorstand feststellen muss, dass ein Pächter die geschuldete kleingärtnerische Nutzung nicht erbringt. Dann stellt sich für den Vorstand die Frage, wie er als gesetzlicher Vertreter des Verpächters dagegen vorgehen kann.

Grundsätzlich stehen dem Vorstand zwei Wege offen, welche sich nicht unbedingt gegenseitig ausschließen:

- 1. Erzwingung der vertraglich geschuldeten kleingärtnerischen Nutzung
- 2. Beendigung des Kleingartenpachtvertrages wegen Vertragspflichtverletzung

Tatsächlich enthält das nach § 4 Abs. 1 BKleingG auf den Kleingartenpachtvertrag über

§ 581 Abs. 2 BGB anwendbaren Mietrecht eine gesetzliche Bestimmung, die dem Verpächter das Recht gibt, gegen den Pächter auf vertragsgemäße Nutzung zu klagen:

§ 541 BGB:

"Setzt der Mieter einen vertragswidrigen Gebrauch der Mietsache trotz einer Abmahnung des Vermieters fort, so kann dieser auf Unterlassung klagen."

Eine nicht ordnungsgemäße kleingärtnerische Nutzung stellt zwar genau gesehen ein Unterlassen dar, doch ist § 541 BGB auch dann anwendbar, wenn der Pächter eine bestimmte rechtliche Nutzungspflicht, hier käme die kleingärtnerische Nutzung in Betracht, unterlässt (Palandt/Weidenkaff, BGB, 69. Aufl. 2010, § 541 Rdnr. 6).

Der Verpächter kann also in diesem Fall nach einer erfolglosen Abmahnung auf die Erfüllung der vertraglichen Pflichten klagen (z.B. §§ 541, 581 Abs. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BKleingG).

Zum anderen kann der Verpächter gegebenenfalls auch das Pachtverhältnis beenden, wenn er den Kleingärtner zuvor schon einmal entsprechend abgemahnt hatte:

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BKleingG:

"Der Verpächter kann den Kleingartenpachtvertrag kündigen, wenn … der Pächter ungeachtet einer in Textform abgegebenen Abmahnung des Verpächters eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder … erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert; …"

In beiden Fällen hat der Verein im Streitfall darzulegen, welche Pflichtverletzungen der Pächter begangen hat. Es muss deshalb vom Vereinsvorstand dokumentiert werden, welche Nutzung der Pächter über welchen Zeitraum tatsächlich an den Tag gelegt hat. Dabei genügen nicht irgendwelche allgemeine Formulierungen, der Pächter würde die Parzelle nicht kleingärtnerisch Nutzen, sondern es muss tatsächlich detailliert vorgetragen werden, welche Nutzung der Pächter hätte an den Tag legen müssen, es aber nicht getan hat.

Es empfiehlt sich also in solchen Fällen dringend, dass der Vorstand eine regelmäßige Gartenbegehung macht und entsprechende mangelhafte Bewirtschaftung der Parzellen ordnungsgemäß dokumentiert. In der Zeit der modernen Technik ist es durchaus möglich und kostengünstig, mit einer Digitalkamera entsprechende Missstände festzuhalten. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass auch genau dokumentiert wird, zu welchem Zeitpunkt der jeweilige Missstand festgestellt worden ist.

Liegt eine entsprechende Pflichtverletzung vor, so verlangen sowohl eine Klage auf Einhaltung der vertraglichen Pflichten, als auch eine spätere Beendigung des Pachtvertrages, dass der Pächter vorher abgemahnt worden ist.

Die Rechtsprechung definiert eine Abmahnung als eine einseitige Erklärung desjenigen, der eine Kündigung in Betracht zieht, die dem Vertragspartner die möglichen Folgen seines vertragswidrigen Verhaltens vor Augen führen soll (BAG, Urteil vom 23.06.2009, Az. 2 AZR 606/08). Demnach muss sich aus einer Abmahnung eindeutig ergeben, welches ganz konkrete Fehlverhalten dem Pächter vorgeworfen wird und wie er sich verhalten müsste, damit er sich vertragsgemäß verhält. Nur dann ist eine entsprechende Erklärung des Verpächters als Abmahnung anzusehen. Ziel der Abmahnung ist nämlich, dass eine Verhaltensänderung des Vertragspartners herbeigeführt werden kann, in dem er die Möglichkeit bekommen soll, sich wieder vertragskonform zu verhalten (LAG Hamm, Urteil vom 08.02.2007, Az. 17 Sa 1453/06). Also kann eine Abmahnung mit dem Inhalt, dass der Pächter sofort die kleingärtnerische Nutzung aufnehmen soll, nicht genügen. Denn aus solch einer Erklärung kann der Pächter nicht entnehmen, was er genau falsch macht und wie er es zukünftig richtig machen sollte.

In diesen Fällen würde sowohl eine Klage auf Erfüllung der vertraglichen Pflichten, als auch eine spätere Kündigung des Pachtvertrages keinen Erfolg haben, da die Abmahnung nicht ordnungsgemäß erfolgt wäre.

Darüber hinaus ist in der Praxis zu beachten, dass die Abmahnung als solches natürlich von Seiten des Verpächters bewiesen werden muss. Behauptet also der Pächter, dass er niemals abgemahnt worden sei, muss der Verpächter nachweisen, dass er eine ordnungsgemäße Abmahnung abgegeben hat und diese auch dem Pächter zugegangen ist. Insbesondere bei mündlichen Abmahnungen - welche nach dem ausdrücklichen Wortlaut des ¶ 9 Abs. 1 Nr. 1 BKleingG für die Vorbereitung einer Kündigung des Pachtverhältnisses nicht ausreichen - ist dies oft sehr problematisch, da entweder keine Zeugen vorhanden sind oder aber sich die Zeugen nach langer Zeit nicht mehr erinnern können, welchen genauen Wortlaut die ausgesprochene Abmahnung hatte. Deshalb empfiehlt es sich in der Praxis die Abmahnung immer schriftlich abzugeben. Dies gilt umso mehr, als dass für eine Kündigung eines Kleingartenpachtverhältnisses nach § 9 Abs. 1 BKleingG ohnehin mindestens die Textform erforderlich ist.

"Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden."

Für die Einhaltung der Textform genügt grundsätzlich die Übersendung eines nicht persönlich unterschriebenen Serienbriefs, eines nicht persönlich unterschriebenen Telefaxes und auch ein einfaches E-Mail.

Trotzdem sollte im Falle einer Abmahnung immer darauf geachtet werden, dass die Abmahnung schriftlich erfolgt und in einer Art und Weise dem Pächter zukommen gelassen wird, dass man hinterher den Zugang auch beweisen kann.

§ 126 Abs. 1 BGB:

"Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden."

Bei einer Abmahnung durch den Vorstand eines Vereins bedeutet dies, dass sie vom Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl abgegeben werden bzw. unterzeichnet sein muss, um wirksam zu sein. Wie der Verein vertreten wird, ergibt sich aus der jeweiligen Vereinssatzung und § 26 Abs. 2 BGB.

4. Die Folgen von Duldung und Nichtdurchsetzung

Selbst wenn man einen Anspruch gegen einen Kleingärtner auf kleingärtnerische Nutzung hat, kommt es in der Praxis – leider – oft vor, dass der bestehende Anspruch rechtlich nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Hintergrund ist, dass nach der Rechtsprechung des BGH ein Recht verwirken kann.

Das ist dann der Fall, wenn der Berechtigte das Recht längere Zeit hindurch nicht geltend machte und der Verpflichtete sich nach dem gesamten Verhalten des Berechtigten darauf einrichten durfte und auch eingerichtet hat, dass dieser das Recht auch in Zukunft nicht geltend machen wird (BGH, Urteil vom 16.06.1982, Az. IVb ZR 709/80). Kommt also neben der längeren Dauer einer Pflichtverletzung durch den Pächter der Umstand hinzu, dass diese Pflichtverletzung dem Vorstand bekannt gewesen ist und er trotzdem nichts dagegen unternommen hat, so ist die Gefahr groß, dass in einem späteren Gerichtsverfahren das Gericht die Ansprüche des Vereins wegen Verwirkung abweisen wird.

Demnach ist zu empfehlen, dass Pflichtverletzungen des Pächters grundsätzlich regelmäßig und zeitnah verfolgt werden.

5. Das Herstellen des ordnungsgemäßen Zustands bei Pächterwechsel

Das BKleingG enthält für die Rückgabe der Parzelle durch den Pächter keinerlei Regelungen. Dementsprechend finden wieder die Regelungen des BGB Anwendung (§ 4 Abs. 1 BKleingG). Nach dem auch auf den Kleingartenpachtvertrag nach § 581 Abs. 1 BGB, § 4 Abs. 1 BKleingG anwendbaren § 546 Abs. 1 BGB hat der Pächter die Pflicht, die Parzelle nach Beendigung des Pachtverhältnisses an den Verpächter zurückzugeben. Dabei muss der Pächter die Parzelle – wenn eine ausdrückliche vertragliche Regelung dazu fehlt – in dem Zustand zurückgegeben werden, wie sie in dem Zeitpunkt der Übergabe an den Pächter gewesen ist bzw. sich danach durch die vertragsgemäße Nutzung verändert hat (BGH, in: NJW 2002, 3234).

Der Pächter hat deshalb ohne eine abweichende vertragliche Regelung Aufbauten und Anpflanzungen, mit denen er die Parzelle versehen hat, zu entfernen (BGH, in: NJW 1981, 2564; 2006, 2115). Das gilt selbst dann, wenn

die Bauten etc. vom Vorpächter mit dem Grundstück verbunden worden und vom Pächter übernommen worden sind (OLG Hamburg, in: ZMR 1990, 341). Dem korrespondierend hat der Pächter das Recht die Einrichtungen von der Parzelle wegzunehmen, mit denen er die Parzelle versehen hat (§ 539 Abs. 2 BGB).

Üblicherweise ist jedoch vom Verpächter gerade gewollt, dass der Pächter zum Vertragsende eine einer ständigen kleingärtnerischen Nutzung entsprechende Parzelle hinterlässt. Ohne eine von den oben dargestellten gesetzlichen Bestimmungen abweichende vertragliche Vereinbarung würde dies aber nicht gelingen, da der Pächter einfach alles ab- bzw. ausreißen und mitnehmen könnte.

Wenn also der Verpächter möchte, dass der scheidende Pächter – entgegen der gesetzlichen Regelung – eben nicht die Anpflanzungen und Anlagen entfernt, sondern für den Nachfolger auf der Parzelle zurücklässt, und das in dem Zustand einer ständigen kleingärtnerischen Nutzung, dann muss er mit dem Pächter eine entsprechende vertragliche und vom Gesetz ausdrücklich abweichende Vereinbarung treffen. Dies gilt insbesondere auch für die Frage, in welchem Zustand die Parzelle, die Baulichkeiten und die Anpflanzungen sein müssen.

Es empfiehlt sich hier eine Regelung im Pachtvertrag zu treffen, wonach der Pächter zwar grundsätzlich die Anpflanzungen und Anlagen zu beseitigen hat, der Verpächter allerdings im Einzelfall dem Pächter gestatten kann, die Dinge zurückzulassen:

Formulierungsbeispiel:

(nach Mainzcyk, Bundeskleingartengesetz, 9. Aufl. 2006, S. 421)

"Für den Fall, dass bei Beendigung des Pachtverhältnisses kein Nachfolgepächter vorhanden sein sollte, wird dem Pächter gestattet, bis zu einer Dauer von maximal 2 Jahren nach Beendigung des Pachtverhältnisses sein Eigentum (Anpflanzungen und Baulichkeiten) auf der Parzelle zu belassen, soweit es den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, der Gartenordnung sowie dieses Vertrages entspricht."

Formulierungsbeispiel:

(nach Mainzcyk, Bundeskleingartengesetz, 10. Aufl. 2010, S. 431)

"Der abgebende Pächter ist verpflichtet, vor der Beendigung des Pachtverhältnisses den Kleingarten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Dazu gehört die Entfernung verfallener und nicht mehr nutzbarer bzw. nicht zulässiger Baulichkeiten und Einrichtungen, Gerümpel, kranker sowie nicht zulässiger Bäume und Sträucher. Dies gilt auch für

das Inventar der Laube, sofern sich ein bereits feststehender Folgepächter nicht zur Übernahme derselben bereit erklärt hat."

Außerdem wird oft übersehen, dass nach §§ 548 Abs. 1, 581 Abs. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BKleingG die Ersatzansprüche des Verpächters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Parzelle in sechs Monaten verjähren. Die Verjährung beginnt dabei mit dem Zeitpunkt, in dem der Verpächter die Parzelle zurückerhalten hat. Zu diesen Ersatzansprüchen zählen auch die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Parzelle, wie zum Beispiel die Entferung von Einbauten und anderen Gegenständen des Pächters (BGH, in: NJW 2006, 1588, siehe oben).

6. Die Wertermittlung

Entgegen einer weit verbreiteten Meinung kennt das BKleingG keine grundsätzliche Entschädigungspflicht für den Fall, dass der Pachtvertrag endet. Auch das BGB kennt keinen Entschädigungsanspruch des Pächters. Das BKleingG regelt lediglich für die Beendigung von Kleingartenpachtverträgen:

§ 11 Abs. 1 BKleingG:

"Wird ein Kleingartenpachtvertrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 gekündigt, hat der Pächter einen Anspruch auf angemessene Entschädigung für die von ihm eingebrachten oder gegen Entgelt übernommenen Anpflanzungen und Anlagen, soweit diese im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung üblich sind. Soweit Regeln für die Bewertung von Anpflanzungen und Anlagen von den Ländern aufgestellt oder von einer Kleingärtnerorganisation beschlossen und durch die zuständige Behörde genehmigt worden sind, sind diese bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung zugrunde zu legen. Bei einer Kündigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 sind darüber hinaus die für die Enteignungsentschädigung geltenden Grundsätze zu beachten."

Voraussetzung ist nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 11 Abs. 1 BKleingG für einen gesetzlichen Entschädigungsanspruch jedoch, dass der Kleingartenpachtvertrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 − 6 BKleingG gekündigt worden ist. Das sind im Einzelnen:

§ 9 Abs. 1 BKleingG:

"Der Verpächter kann den Kleingartenpachtvertrag kündigen, wenn ...

2. die Beendigung des Pachtverhältnisses erforderlich ist, um die Kleingartenanlage neu zu ordnen, insbesondere um Kleingärten auf die im § 3 Abs. 1 vorgesehene Größe zu beschränken, die Wege zu verbessern oder Spiel- oder Parkplätze zu errichten;

- 3. der Eigentümer selbst oder einer seiner Haushaltsangehörigen im Sinne des § 18 des Wohnraumförderungsgesetzes einen Garten kleingärtnerisch nutzen will und ihm anderes geeignetes Gartenland nicht zur Verfügung steht; der Garten ist unter Berücksichtigung der Belange der Kleingärtner auszuwählen;
- 4. planungsrechtlich eine andere als die kleingärtnerische Nutzung zulässig ist und der Eigentümer durch die Fortsetzung des Pachtverhältnisses an einer anderen wirtschaftlichen Verwertung gehindert ist und dadurch erhebliche Nachteile erleiden würde;
- 5. die als Kleingarten genutzte Grundstücksfläche alsbald der im Bebauungsplan festgesetzten anderen Nutzung zugeführt oder alsbald für diese Nutzung vorbereitet werden soll; die Kündigung ist auch vor Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans zulässig, wenn die Gemeinde seine Aufstellung, Änderung oder Ergänzung beschlossen hat, nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, daß die beabsichtigte andere Nutzung festgesetzt wird, und dringende Gründe des öffentlichen Interesses die Vorbereitung oder die Verwirklichung der anderen Nutzung vor Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans erfordern, oder
- die als Kleingartenanlage genutzte Grundstücksfläche
 a) nach abgeschlossener Planfeststellung für die festgesetzte Nutzung oder
 - b) für die in § 1 Abs. 1 des Landbeschaffungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574) geändert worden ist, genannten Zwecke alsbald benötigt wird."

Eine Beendigung des Pachtverhältnisses aus anderen Gründen genügt für den gesetzlichen Entschädigungsanspruch nicht. Demnach kommt es in diesen Fällen entscheidend auf die vertraglichen Regelungen zwischen Verpächter und Pächter an (OLG Celle, Urteil vom 02.02.2000, Az. 2 U 95/99). Dort ist zu regeln, ob der scheidende Pächter bei Beendigung des Pachtverhältnisses die Anpflanzungen und Anlagen zurückzulassen und für diesen Fall eine "Entschädigung" verlangen kann, deren Wert dann zu ermitteln wäre.

In \S 11 Abs. 1 S. 2 BKleingG ist zwar geregelt, dass, wenn Regeln für die Bewertung von Anpflanzungen und Anlagen von den Ländern aufgestellt oder von einer Kleingärtnerorganisation beschlossen und durch die

zuständige Behörde genehmigt worden sind, diese bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung zu Grund zu legen sind. Da § 11 BKleingG allerdings nur bei bestimmten durch den Verpächter ausgesprochenen Kündigungen gilt, kann auch diese Regelung keine Anwendung finden, wenn der Pachtvertrag aus einem anderen als einem der in § 9 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BKleingG aufgeführten Gründen beendet worden ist (OLG Celle, Urt. v. 02.02.2000, Az. 2 U 95/99).

Deshalb muss vertraglich geregelt werden, wie der Wert der Anpflanzungen und Anlagen bei der Beendigung des Pachtverhältnisses errechnet wird, von wem dieser Wert ermittelt wird und schließlich muss vertraglich vereinbart werden, wer die Kosten der Wertermittlung zu tragen hat. Diese Vereinbarung ist dann auch bindend (OLG Celle, Urt. v. 02.02.2000, Az. 2 U 95/99).

Formulierungsbeispiel:

(nach dem Muster-Pachtvertrag des Landesverbandes der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e. V.)

"Der Pächter hat vor Beendigung des Unterpachtverhältnisses die Pflicht, auf seine Kosten eine Wertermittlung durch vom Verpächter benannte Wertermittler durchführen zu lassen. Die Wertermittlung erfolgt aufgrund der vom … erlassenen und vom zuständigen Ministerium genehmigten Richtlinien (§ 11 Abs. 1 BKleingG) in der jeweils geltenden Fassung.

Der abgebende Pächter ist verpflichtet, für die Durchführung der Wertermittlung die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen. Er hat das Recht, an der Wertermittlung teilzunehmen bzw. sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen."

Da es leider immer öfter vorkommt, dass die Pächter beim angekündigten Schätztermin nicht anwesend sind, stellt sich das Problem, dass die Wertermittler ohne ausdrückliche Zustimmung des Pächters dessen Parzelle nicht betreten dürfen. Tun sie es trotzdem, dann setzen sie sich der Möglichkeit der Strafverfolgung wegen Hausfriedensbruchs (§ 123 Abs. 1 StGB) aus. Deshalb sollte bereits bei Abschluss des Pachtvertrages vereinbart werden, dass die Wertermittler bei Beendigung des Pachtverhältnisses die Parzelle (nicht die Laube von innen) betreten dürfen (Palandt/Weidenkaff, BGB, 69. Aufl. 2010, § 535 Rdnr. 82). Dies dürfte jedoch rechtlich nur nach rechtzeitiger vorheriger ausdrücklicher Ankündigung des Termins möglich sein.

Formulierungsbeispiel:

(aus einem Pachtvertrag eines saarländischen Kleingärtnervereins)

"Dem Verpächter oder dessen Beauftragten ist im Rahmen ihrer Verwaltungsbefugnisse der Zutritt zum Kleingarten zu gestatten.

Bei Gefahr im Verzuge kann der Kleingarten auch in Abwesenheit des Pächters von den o. g. Personen betreten werden. Dies gilt insbesondere auch für die nach § 7 Abs. 2 benannten Wertermittler zum Schätztermin, wenn dieser Termin von den Wertermittlern dem Pächter mindestens 14 Tage vorher in Textform angekündigt worden ist."

7. Fazit

Es sollte, mit diesem Artikel aufgezeigt werden, wie wichtig die vertraglichen Vereinbarungen im Kleingartenpachtrecht sind. Da Vertragsinhalte typischer Weise nicht oder nicht abschließend vom Gesetz vorgegeben sind, sondern von den Vertragsparteien im Rahmen der Gesetze selbst erstellt werden, gibt es eine Vielzahl von Varianten. Das kann sogar innerhalb eines Vereins vorkommen, wenn über viele Jahre verschiedene Verträge abgeschlossen worden sind.

Die allgemeingültige Empfehlung lautet also: Immer erst einen aufmerksamen Blick in den entsprechenden Kleingartenpachtvertrag werfen!

Fachberatung – eine satzungsgemäße Aufgabe des Vereinsvorstandes



Wilhelm Spieß

Vorsitzender des LV Westfalen und Lippe der Kleingärtner e.V., Dortmund

Gesetzliche Grundlage

§ 2 Bundeskleingartengesetz (BKleingG)

Eine Kleingartenorganisation wird von der zuständigen Behörde als gemeinnützig anerkannt, wenn sie im Vereinsregister eingetragen ist, sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung unterwirft und wenn die Satzung bestimmt, dass die Organisation

- ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens sowie die fachliche Betreuung ihrer Mitglieder bezweckt.
- 2. erzielte Einnahmen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden
- 3. bei der Auflösung der Organisation deren Vermögen für kleingärtnerische Zwecke verwendet wird

Dieser Forderung des Gesetzgebers hat der Landesverband Westfalen und Lippe der Kleingärtner konsequent Rechnung getragen und die Fachberatung bzw. den Fachberater in der Satzung verankert.

In der Satzung des Landesverbandes heißt es im **§ 2 Zweck und Aufgaben**

in Abs.3 Der Zweck des Verbandes wird insbesondere verwirklicht durch

a) die fachliche und rechtliche Betreuung seiner Mitglieder durch Schulung und Fachberatung.

Desweiteren heißt es im

§ 12 Vorstand

Abs. 1 Dem Vorstand gehören an:

- Der Vorsitzende,
- der Stellvertreter.
- · der Schriftführer,
- · der Kassierer,
- der Landesfachberater.
- die Landesfachberaterin für Frauen, Jugend und Familie,
- · drei Beisitzer.

Damit ist die Regelung auf der Ebene des Landesverbandes als satzungsgemäße Aufgabe verankert.

Folgerichtig setzt sich dies auch auf der Vereinsebene fort.

In der Mustervereinssatzung, die mit geringfügigen ortsspezifischen Abänderungen im gesamten Verbandsgebiet Gültigkeit hat und von allen Vereinen angenommen wurde heißt es im

§3 Aufgaben des Vereins

im Abs. 1 Darüber hinaus hat der Verein folgende Aufgaben

a) die fachliche Beratung der Mitglieder

sowie in

§ 8 Der Vorstand des Vereins und seine Zusammensetzung

Abs. 2 Dem Vorstand gehören an

- · der Vorsitzende,
- der Stellvertreter,
- · der Schriftführer,
- der Kassierer.
- der Fachberater,
- bis zu vier Beisitzer, zu dem die Frauen und Jugendvertretung gehören sollte.

Weitere Festsetzungen stehen unter dem Kapitel Gartenordnung im

§ 26 Die Pflege der Gemeinschaftsanlage und deren Unterhaltung

und im

§ 27 Die Grundsätze der Gartenbewirtschaftung und -gestaltung

Besondere Bedeutung hat der

§ 28 Die Durchführung der Fachberatung

Zur Schulung und fachlichen Beratung sind regelmäßige Veranstaltungen durchzuführen. Die Mitglieder und Gartenpächter sind gehalten, sich in gärtnerischen Belangen die Erfahrung und Ratschläge der Fachberatung zunutze zu machen.

Was aber sind die Gründe für diese Vorgehensweise?

Die Gartenfachberatung bedarf eines engen Zusammenwirkens vom Vorstand, Gartenfachberatung und Vereinsmitglied.

Denn es geht in der Fachberatung darum:

- 1. Das Kleingartenwesen zu fördern, um es zu erhalten.
- Die rechtlichen Rahmenbedingungen wie Satzung, Unterpachtvertrag und Gartenordnung mit dem aktiven Handeln der Gartenfreunde bezüglich der kleingärtnerischen Nutzung in Einklang zu bringen.
- Die Gartenfreunde mit den Möglichkeiten einer umweltgerechten, naturnahen Gartenbewirtschaftung vertraut zu machen.
- 4. Die Gartenfreunde zu befähigen, ihre Parzellen nach dem Prinzip guter fachlicher Praxen zu bewirtschaften und die Gemeinschaftsanlagen entsprechend zu pflegen.

In der Regel kommt das neue Mitglied als Laie in den Verein. Einmal was die gärtnerischen Kenntnisse angeht, insbesondere aber was die kleingärtnerische Nutzung nach dem Bundeskleingartengesetz betrifft.

Das Mitglied übernimmt aber mit seinem Garten zugleich die Verpflichtung, den Kleingarten im Sinne des Gesetzes und nach den Vorgaben der Gartenordnung zu nutzen.

Dazu braucht es fachliche Kenntnisse über Anbau, Düngung, Pflege und vieles andere mehr.

Es muss aber auch etwas über seine Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied und Gartenpächter wissen.

Doch woher bekommt es dieses notwendige Wissen? – Tatsache ist, dass viele Konflikte im Verein aus Unkenntnis der vereins-, kleingarten- und der pachtrechtlichen Bestimmungen entstehen.

Einige Vereinsvorstände nehmen sich die Zeit, Gartenbewerber in das einzuweisen, was sie erwartet. Bei vielen ist das aber nicht der Fall und wenn dann der Fachberater auch noch passiv bleibt, braucht man sich nicht über negative Auswirkungen und Missverständnisse zu wundern.

Gerade bei der Einführung der neuen Mitglieder werden vom Vorstand, inklusive Fachberater, Initiativen und Ideenreichtum erwartet und gefordert. Spätere

"Reparaturen" sind mitunter sehr aufwendig an Mühen und Zeit.

Zur Aufgabenstellung des Fachberaters ist zu sagen: Er hat vor allem folgende Inhalte wahrzunehmen bzw. zu organisieren:

- Beratung von Vorstand und Vereinsmitgliedern in fachlichen Fragen der Einrichtung und der naturnahen Bewirtschaftung eines Gartens.
- Informationen der Kleingärtner über naturgemäßes und umweltbewusstes Gärtnern, insbesondere über die zweckmäßigsten Mittel und Methoden zur Gesunderhaltung von Pflanze und Boden.
- Durchführung von Fachvorträgen, Demonstrationen, Übungen und anderer Formen der Gartenfachberatung im Verein (Gartenbegehung, Schaukasten, Sprechstunden usw.)
- Erarbeitung des Jahresplanes der Gartenfachberatung im Verein,
- Mitwirkung bei der Wertermittlung von Gärten bei Pächterwechsel und Erarbeitung notwendiger Auflagen sowie der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Sicherung seiner eigenen Weiterbildung in gärtnerischen und auch kleingartenrechtlichen Fragen.
- Fachliche Unterstützung für eine umweltbezogene Jugend- und Kinderarbeit im Verein.
- Mitarbeit (möglichst) in "Grünen" Gremien, wie Landschafts- und Stadtgrünbeiräte, Naturschutzbeiräte, Kleingartenbeiräte u. a. sowie in Grünorganisationen, wie z. B. BUND, NABU.
- Fachliche Begleitung der Vorbereitung und Durchführung von Umgestaltungsmaßnahmen in der Kleingartenanlage.
- Beratung bei der Anlage von Biotopen, insbesondere im öffentlichen Teil der Kleingartenanlage sowie in Lehr- und Mustergärten.
- Sicherung einer sachgerechten Gestaltung und Pflege des öffentlichen Grüns in der Kleingartenanlage.
- Durchführung der notwendigen fachlichen Belehrungen der Kleingärtner, vor allem der, die unterschriftlich bestätigt werden müssen.

- Bezug und Verteilung von (insbesondere kostenlosen) Materialien zur fachlichen Unterweisung der Mitglieder.
- Beratung des Vorstandes bei der Anschaffung von Literatur für die Vereinsbibliothek bzw. funktionsgebunden für den Gartenfachberater und gegebenenfalls dessen Helfer.
- Bezug der Zeitschriften "Gartenfreund" und "Der Fachberater" und deren Auswertung für seinen Aufgabenbereich.

Der Gartenfachberater ist der wichtigste Ansprechpartner für das Vereinsmitglied, insbesondere bei der Umsetzung des naturnahen und umweltbewussten Gärtnerns. Er kann und muss nicht jede Frage selbst beantworten. Seine Aufgabe besteht aber darin, eine Antwort zu organisieren und die gestellten Fragen auch zu analysieren, um gegebenenfalls Aktivitäten für die Schulung abzuleiten.

Er wird sich bei seiner Arbeit auch auf bewährte Kleingärtner stützen können und müssen, denn in jedem Verein gibt es auf einzelnen Gebieten versierte Gartenfreunde und Spezialisten.

Warum muss der Fachberater auf allen Organisationsebenen unbedingt dem Vorstand angehören?

Satzungsgemäß ist das Leitungsgremium auf allen Ebenen der Vorstand oder das Präsidium. Daraus entsteht Verantwortung in allen Bereichen des Kleingartenwesens. D.h. im Mitgliederrecht, im Pachtrecht, im Steuerrecht und im Vereinsrecht trägt immer der Vorstand bzw. das Präsidium die Verantwortung.

Hieraus ergibt sich, dass der Fachberater auch immer Mitglied des Vorstandes sein muss. Die Mitgliedschaft im Vorstand führt zu einer höheren Akzeptanz der Funktion, erleichtert aber auch dem Vorstand insgesamt die Umsetzung von Beschlüssen und die Durchführung von notwendigen Arbeiten.

- Die fachliche Arbeit muss Bestandteil der Vorstandsarbeit sein. Die vom Fachberater durchzuführenden Aufgaben sind im Vorstand vorzubereiten und zu beschließen. Dadurch wird das Gewicht der Fachberatung deutlich erhöht.
- Es bedarf aber auch einer guten Arbeitsteilung im Vorstand, d. h. wer für die vereins- und kleingarten-

- rechtlichen und wer für die gartenbaulichen Dinge zuständig ist.
- Die Verantwortung für beides trägt der Vorstand. Er muss festlegen, was durch wen wie gemacht wird. Auch die Finanzierung muss geregelt sein.
- Das Ergebnis hängt von den Aktivitäten des Vorstandes insgesamt, aber auch von denen des Fachberaters speziell ab.

Für alle Vorstandsmitglieder gilt, dass Ausund Weiterbildung unerlässlich sind.

- Eine Fülle von Informationen kann man bekommen durch Fachzeitschriften, Broschüren, Bücher, Prospekte, Kataloge, Rundfunk, Fernsehen, Internet usw.
- Reisen, Gartenschauen und vor allem Besuche bei Gartenfreunde erweitern den Horizont.
- Das Bildungsniveau wächst ständig!
- Daher muss vor allem den angehenden Kräften der Fachberatung ein tragfähiges Wissensfundament seitens der Verbände vermittelt werden.
- Der Landesverband Westfalen und Lippe bietet seinen Mitgliedern, besonders den angehenden Fachberatern, aufeinander aufbauende Lehrgangsprogramme an (siehe beigefügte Lehrpläne). Das Referententeam umfasst z. Zt. 18 Damen und Herren mit gärtnerischer bzw. pädagogischer Ausbildung. Von ihnen werden eine gute Qualifikation, doch vor allem aber Begeisterung für das Kleingartenwesen verlangt.
- Die Referenten sind Ideologieträger. Deshalb ist neben gutem Wissen und Können eine positive Einstellung zur Organisation wichtig.
- Das Team und der Vorstand treffen sich mindestens einmal jährlich zum Gedanken- und Erfahrungsaustausch und legen gemeinsam eventuelle Änderungen im Lehrplan fest.

In der Studie "Städtebauliche, ökologische und sozialen Bedeutung des Kleingartenwesens" wird auf der Seite 85 unter Punkt 6.2 im Handlungsfeld "Ökologie" folgendes ausgeführt:

Fachberatung für naturnahes Gärtner differenziert weiterführen.

Die auf naturnahes Gärtnern ausgerichtete Fachberatung wurde in den letzten zehn Jahren erfolgreich ausgeweitet, wird mit viel Engagement durchgeführt und hat ein hohes Niveau. Gleiches gilt für die Öffentlichkeitsarbeit der Verbände. Natur- und Umweltschutz hat auch für viele Kleingärtnerinnen und Kleingärtner einen hohen Stellenwert. Biologisch angebautes Obst und Gemüse sind vielen inzwischen sehr wichtig. Dennoch sind nach wie vor Anstrengungen notwendig, um möglichst alle Kleingärtnerinnen und Kleingärtner zu erreichen, denn bestimmte Verhaltensweisen – wie die Benutzung von anorganischen Düngern und chemischen Pflanzenschutzmitteln – halten sich offensichtlich hartnäckig. Kenntnisse über Alternativen müssen

deshalb als "Basiselemente" des naturnahen Gärtnerns kontinuierlich immer wieder vermittelt werden.

Mit dem Generationenwechsel im Kleingartenwesen kommen auch viele Neu-Gärtner in die Vereine, die erst mit den unterschiedlichen Aspekten des naturnahen Gärtnerns vertraut gemacht werden müssen. Darauf muss sich die Fachberatung mit differenzierten Formen, Methoden und Materialien zur Wissensvermittlung einstellen.

Wenn diesen Vorgaben entsprochen werden soll, ist die Einbindung der Fachberatung personell in den Vorstand bzw. das Präsidium unerlässlich. Die im Landesverband in über 30 Jahren gemachten Erfahrungen unterstreichen dies nachdrücklich.

Fachberatung – eine satzungsgemäße Aufgabe - GRUNDLAGEN-

- Bundeskleingartengesetz § 2
- Satzung des Landesverbandes § 2 Abs. 3a und § 12 Abs. 1
- Mustervereinssatzung § 3 Abs. 1b und § 8 Abs. 2
- Mustervereinssatzung § 26, § 27 und § 28

Fachberatung – eine satzungsgemäße Aufgabe - Ziele der Fachberatung -

- Förderung und Erhalt des Kleingartenwesens
- Koordinierung der Rahmenbedingungen für die kleingärtnerische Nutzung
- Förderung einer umweltgerechten, naturnahen Gartenbewirtschaftung
- Förderung der guten fachlichen Praxis bei der Pflege der Gesamtanlage
- Schulung und Betreuung der Mitglieder

Fachberatung – eine satzungsgemäße Aufgabe - Zusammenwirkung -

- Vorstand
- Gartenfachberatung
- Gartenmitglieder

Fachberatung – eine satzungsgemäße Aufgabe - Vorstandsarbeit -

- Arbeitsteilung
 - Vereinsrecht
 - Pachtrecht
 - Fachberatung
 - Finanzierung
- Verantwortlichkeit

Fachberatung – eine satzungsgemäße Aufgabe - Aus- und Weiterbildung -

- Eigene Information u. Weiterbildung
- Ständig wachsendes Bildungsniveau
- Lehrgangsprogramm u. Lehrplan
- Koordination

Beispiele für die Fachberaterausbildung im Landesverband Westfalen und Lippe der Kleingärtner e. V.

Beispiel 1

Freitag, 09.09.2	011	
18.00 Uhr	Begrüßung Eröffnung des Lehrgangs gemeinsames Abendessen	Michael Schöneich Beisitzer im Landesverband
18.30 – 19.00 Uhr	Wie ist das Kleingartenwesen organisiert? – Hinweise zum Lehrgangsangebot und zur Fachberaterausbildung – Aufgaben des Landesverbandes	Michael Schöneich
19.00 – 21.00 Uhr	Bodenkunde / Düngerlehre - Bodenarten und ihre Eigenschaften - Humus und Kalk im Boden - Warum Bodenproben entnehmen?	Michael Schöneich
Samstag, 10.09	.2011	
09.00 - 10.30 Uhr	Umweltverträglicher Pflanzenschutz – Rechtliche Grundlagen des Pflanzenschutzes – Integrierter Pflanzenschutz - was ist das?	Andreas Vietmeier
11.00 - 12.30 Uhr	 umweltschonende Pflanzenschutzmaßnahmen in Kleingärten 	Dr. Klaus Müller
13.30 - 15.30 Uhr	Grundlagen und Ziele der Wertermittlung – Kleingärtnerische und steuerliche	Dirk Lehmhaus
Gemeinnützigkeit	 Selbstverwaltung der kleingärtnerischen Organisation Gesetzliche Grundlagen Sozial-gerechter Interessenausgleich Verankerung in der Vereinssatzung Planungsrechtliche Voraussetzungen Aufbau der Wertermittlungsrichtlinien 	
16.00 - 18.00 Uhr	Anbau von Obst und Gemüse nach alternativen Methoden - Biologisch organischer Anbau - Biologisch/dynamische Wirtschaftsweise - Andere Methoden	Rosalie Simon
Sonntag,11.09.2	2011	
09.00 - 12.00 Uhr	Grundkenntnisse über den Bau und das Leben der Pflanze – Teile der Pflanze und ihre Bedeutung – Lebensvorgänge in der Pflanze	Johannes Peperhove

Beispiel 2

Aufbaulehrgang vom 23. - 25. September 2011

Freitag, 23.09.2011

18.00 Uhr

Begrüßung Eröffnung des Lehrgangs gemeinsames Abendessen

18.30 - 21.00 Uhr

DüngerlehreWirkung und Bedeutung von Nährstoffen für Pflanze und Umwelt

Johannes Peperhove

Johannes Peperhove

Samstag, 24.09.2011

09.00 - 12.00 Uhr Obstanbau

- Befruchtungsbiologie

- die wichtigsten Obstunterlagen

13.00 - 14.30 Uhr Obstanbau

geeignete Sorten bei Kern- und Steinobst
 Pflanz-, Aufbau- und Erhaltungsschnitt

15.00 - 18.00 Uhr Gemüseanbau

- Warum ist Gemüse gesund?

Hilfsmittel für die Ernteverfrühung
 Anbau: Wann wird was gesät und geerntet?

Wilhelm Spieß

Vorsitzender des Landesverbandes

Ludger Niermann

Landesfachberater

Sonntag, 25.09.2011

11.00 - 12.30 Uhr

09.00 - 10.30 Uhr Gartengestaltung mit Blumen

Ökologie/Umwelt– Ökologische Maßnahmen im Kleingarten

und in der Kleingartenanlage an

Beispielen erläutert

Ingo Deitmar

Barbara Godehardt

Werner Bolder

Wochenlehrgang vom 17. - 21. Oktober 2011

Montag, 17.10.2011

9.30 Uhr Begrüßung, Einführung Werner Bolder 9.45 - 12.30 Uhr Werner Bolder Grundlagen des Umweltschutzes

Ökosysteme

Systeme im Gleichgewicht
Störungen des Gleichgewichtes Treibhauseffekt - bodennahes Ozon und Ozonloch

Bodenkunde/Düngerlehre 13.30 - 15.30 Uhr

Verwendung von

Bodenverbesserungsmitteln

Bodenbearbeitung

Einsatz von anorganischen und organischen Düngern unter Berücksichtigung

des Boden- und Wasserschutzes

16.00 - 18.00 Uhr Das 1x1 der Pflanzenvermehrung

Ulrike

Johannes Peperhove

Brockmann-Krabbe

Dienstag, 18.10.2011

09.00 - 12.00 Uhr Obstanbau Wilhelm Spieß

Schnittmethoden in Theorie und Praxis Vorsitzender des Landesverbandes

- Veredlungsarten Wolf-Dieter Giesebrecht

13.00 - 13.30 Uhr Aufgaben des Fachberaters im Verein Ludger Niermann

Landesfachberater 13.30 - 15.30 Uhr Obstanbau

geeignete Beerenobstsorten Kulturmaßnahmen

Qualitätsmerkmale bei Obstgehölzen

Johannes Peperhove 16.00 - 18.00 Uhr Praktische Botanik

Lösung von gärtnerischen Problemen aus botanischer Sicht

Mittwoch, 19.10.2011

09.00 - 12.00 Uhr Gemüseanbau Markus Puffert

Familienzugehörigkeit der Gemüsearten
Wie entsteht eine Sorte?

- Resistenzen und Toleranzen - Was steht auf der Samentüte? - Maßnahmen zur Unkrautregulierung

13.00 - 14.30 Uhr Eaon Siebel

Bienen, Bienen, Bienen – Einführung in die Imkerei

15.00 - 18.00 Uhr Dr. Klaus Müller

- umweltverträglicher Pflanzenschutz

Erläuterungen anhand von praktischen Beispielen

Donnerstag, 20.10.2011

9.00 - 12.00 Uhr Gemüseanbau Rosalie Simon

 Der bunte Nutzgarten Gemüse und Kräuter
Erarbeiten von Anbauplänen

13.00 - 15.30 Uhr Wilhelm Spieß Praktische Arbeiten im Lehr- und Dirk Lehmhaus

Lerngarten - u. a. verschiedene Schnittmaßnahmen Rosalie Simon

Naturnahe Gartengestaltung – Gehölze, Stauden, Sommerblumen 16.00 - 18.00 Uhr

im Kleingarten Gestaltungsbeispiele in der Praxis

Freitag, 21.10.2011

08.00 - 13.00 Uhr Durchführung der schriftlichen Abschlussprüfung

Aussprache

Vorbereitung auf die Abschlussprüfung erfolgt

jeweils durch die Fachreferenten

Martin Krabbe

Vorstandslehrgang I vom 02. – 04. Dezember 2011

Freitag, 02.12.2011

18.00 Uhr Begrüßung

Eröffnung des Lehrgangs gemeinsames Abendessen

18.30 – 21.00 Uhr Vereinsrecht und Satzung

 Praktische Anwendung der Mustervereinssatzung Hans-Günther Cremer

Beisitzer

Hans-Günther Cremer

Samstag, 03.12.2011

09.00 – 12.00 Uhr Das Kleingartenrecht in der Praxis

Definition: "Kleingarten", "Kleingartenanlagen", "kleingärtnerische Nutzung"
Größe u. Ausstattung von Lauben und

anderen Baukörpern

- Kündigungsschutz, Kündigungsregelungen

- Pachtverträge, Pachtzins

13.00 – 15.00 Uhr Kassenführung im Verein

Grundlagen und Ziele der Wertermittlung
– kleingärtnerische und steuerliche Gemeinnützigkeit des Landesverbandes

Selbstverwaltung der kleingärtnerischen

Organisation

gesetzliche Grundlagen

sozial-gerechter InteressenausgleichVerankerung in der Vereinssatzung

– planungsrechtliche Voraussetzungen– Aufbau der Wertermittlungsrichtlinien

Mathias Krahnke

Peter Schulz

stellv. Vorsitzender des Landesverbandes

Wilhelm Spieß

Vorsitzender

Sonntag, 04.12.2011

15.30 - 18.00 Uhr

09.00 – 10.30 Uhr Wie ist das Kleingartenwesen

organisiert?

11. 00 – 12.00 Uhr Aufgaben der Vereine/Verbände

Förderung des Kleingartenwesens durch Bund, Land und Gemeinde

Hans-Peter Leßmann

Schriftführer im Landesverband

Vorstandslehrgang II vom 9. - 11. Dezember 2011

Freitag, 9.12.2011

18.00 Uhr Begrüßung

Eröffnung des Lehrgangs gemeinsames Abendessen

18.30 - 21.00 Uhr Kleingärtnervereine und Steuern

Die Anwendung des Steuerrechts

Ekkehard Wallusch

Kassierer des Landesverbandes

Ekkehard Wallusch

im Kleingärtnerverein

Samstag, 10.12.2011

09.00 - 11.30 Uhr Kinder- und Jugendarbeit im Verein

Anregungen und Tipps

Thomas Masjosthusmann

Bundesgeschäftsführer der Deutschen Schreberjugend

12.30 - 15.30 Uhr Informationen rund ums Versicherungswesen

- Haftpflichtversicherung für Verbände,

Vereine und deren Mitglieder

- Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

- Was leistet die Unfallversicherung? - Schutz auf Dienstfahrten mit der Dienstfahrtenkaskoversicherung Laubenversicherung für Kleingärtner

- Rechtsschutzversicherung

Rolf Neuser

Walter Voss

Versicherungsdienst

Kleingarten-

16.00 - 18.00 Uhr

Öffentlichkeitsarbeit in der Kleingärtnerorganisation – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Sonntag, 11.12.2011

09.00 - 12.00 Uhr Mehr Ökologie in Kleingartenanlagen

Beispiele für ökologische Einzelmaßnahmen in alten und neuen Kleingartenanlagen Werner Bolder

Bundesnaturschutzgesetz und seine Auswirkungen



Karsten Sommer

Rechtsanwalt und Vertreter des BUND, Berlin

Das neue Bundesnaturschutzgesetz und seine Auswirkungen auf Kleingärten

(Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes, Zusammenspiel mit länderrechtlichen Regelungen und Satzungen, Auswirkungen auf Kleingärten)

1. Das neue Bundesnaturschutzgesetz

2009 hat der Bundesgesetzgeber das neue Bundesnaturschutzgesetz eingeführt. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde gemeinsam mit dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umfassend novelliert. Es ist am 1. März 2010 als bundeseinheitliche Rechtsgrundlage in Kraft getreten. Das neue Gesetz führt – wie wohl jede umfassende Rechtsänderung – zu vielen Unsicherheiten. Sie haben in diesem Fall ihren Grund nicht zuletzt in einem nur schwer zu durchschauenden Miteinander, aber auch Gegeneinander bundes- und landesrechtlicher Regelungen. Für Kleingartenvereine und ihre Mitglieder spielt das Naturschutzrecht naturgemäß eine wichtige Rolle, regelt es doch auch ihren Tätigkeitsbereich.

Der Beitrag soll sich daher mit dem neuen Naturschutzrecht und seinen Auswirkungen auf Kleingärten befassen. Im Ergebnis zeigt sich, dass das Naturschutzrecht kleingärtnerische Nutzung nicht beschränkt, sondern eher fördert.

Bevor auf die Neuregelungen im Naturschutzrecht und die für das Kleingartenwesen relevanten naturschutzrechtlichen Regelungen näher eingegangen wird, soll vorab darauf dargestellt werden, wie aus dem Bundesund dem jeweiligen Landesnaturschutzgesetz die jeweils einschlägige Regelung zu ermitteln ist.

2. Welches Recht ist anwendbar? Bundes- oder Landesnaturschutzgesetz?

Mit dem Inkrafttreten der Förderalismusreform am 01.09.2006 hat der Bund im Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 des Grundgesetzes (GG) das Naturschutzrecht von der Rahmengesetzgebung in die konkurrierende Gesetzgebung überführt.

Grundsätzlich gilt daher: Der Bund hat zukünftig die gesetzgeberische Kompetenz zur vollständigen und umfassenden Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege inne.

Den Bundesländern wurde jedoch im Art. 72 Abs. 3 GG das Recht eingeräumt, vom Bundesrecht abweichende Regelungen zu schaffen. Haben die Länder davon Gebrauch gemacht, gilt das spätere (oder jüngere) Gesetz. Das führt dazu, dass stets geprüft werden muss, wann eine Vorschrift, die von Bundesrecht abweicht, erlassen wurde und wann die bundesrechtliche Vorschrift festgeschrieben wurde. Denn abweichende Länderregelungen können danach von späteren Änderungen des Bundesrechts wieder quasi ungültig gemacht werden. Reagiert der Landesgesetzgeber nicht, bleibt die spätere Bundesregelung vorrangig.

Von dieser Abweichungsgesetzgebung wurden ausdrücklich ausgenommen:

- Die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes,
- Der Artenschutz,
- Der Meeresnaturschutz.

Im Bundesnaturschutzgesetz gibt es daneben sogenannte Öffnungsklauseln, in denen den Ländern ausdrücklich eine Regelungskompetenz eingeräumt wird und sogenannte Unberührtheitsklauseln, nach denen bestimmte landesrechtliche Regelungen unberührt bleiben, also fortgelten. In diesen Klauseln werden die Länder insbesondere ermächtigt, Zuständigkeits-, Formund Verfahrensvorschriften, z.T. aber auch inhaltliche Vorgaben erstmals oder konkretisierend zu regeln. Es handelt sich dann um keine abweichende Gesetzgebung.

Das schafft eine Vielfalt von Regelungen, bestehend

- · dem neuen Bundesnaturschutzgesetz,
- · Länderregelungen aufgrund von Öffnungsklauseln,
- Länderregelungen aufgrund von Unberührtheitsklauseln,
- Länderregelungen aufgrund zulässigerweise abweichender Landesnaturschutzgesetze.

Nur im Bereich der Grundsätze des Naturschutzes, im Bereich des Artenschutzes und im Bereich des Meeresnaturschutzes gilt ausschließlich das Bundesnaturschutzgesetz. Allerdings sind auch diese Bereiche nicht immer leicht abzugrenzen. Das Beispiel der Grundsätze des Naturschutzes macht das deutlich, Länder dürfen die allgemeinen Grundsätze nicht ignorieren, kein abweichendes Landesrecht erlassen und keine Gesetze, die die Inhalte, die durch allgemeine Grundsätze festgeschrieben werden, faktisch undurchführbar werden lassen. Schreibt beispielsweise der allgemeine Grundsatz den Biotopverbund vor, darf das Landesrecht keine Regelung erlassen, die den Zusammenhang von Biotopen unmöglich macht, z.B. dadurch, dass Hecken, Gewässerränder oder andere naturschutzfachlich bedeutsame Bereiche aus dem Schutz des Gesetzes entlassen werden, die unverzichtbar für die Vernetzung von Biotopen

Noch komplizierter wird die Situation dadurch, dass die Landesbehörden auch an das gegen das Bundesnaturschutzgesetz verstoßende Landesrecht gebunden sind. Bei Streitfällen also nicht eine unzulässige Abweichung von Bundesrecht feststellen und das Landesrecht unangewandt lassen können. Streitigkeiten in diesem Bereich lassen sich daher wohl letztlich nur gerichtlich lösen, solange nicht das Landesrecht geändert ist.

Um das geltende Naturschutzrecht festzustellen, ist daher zunächst ein Blick in das Bundesnaturschutzgesetz zu werfen und ein Vergleich mit dem geltenden Landesnaturschutzgesetz erforderlich. Ergibt sich eine Abweichung, ist zu prüfen, ob eine Öffnungs- oder Unberührtheitsklausel besteht oder es sich um landesrechtliche Zuständigkeitsregelungen handelt. Ist das nicht der Fall, ist zu prüfen, ob sich die abweichende Landesregelung nicht in den abweichungsfesten Bereichen (Grundsätze, Artenschutz, Meeresnaturschutz) bewegt. Ist auch das nicht der Fall, ist zu prüfen, welche der beiden abweichenden Regelungen die jüngere ist; unter Berücksichtigung aller Gesetzesänderungen.

Für den durchschnittlichen Bürger ist eine solche Prüfung kaum zu leisten. Das gleiche gilt allerdings leider

auch für den durchschnittlichen Behördenmitarbeiter. Das Naturschutzrecht ist daher leider wenig anwenderfreundlich.

Die Bundesländer stellen als Hilfen teils Lesefassungen der im jeweiligen Bundesland geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zur Verfügung.

(vgl. für Nordrhein-Westfalen etwa hhtp:www.umwelt. nrw.de/naturschutz/recht/index.php-)

Das BNatSchG enthält erstmals unmittelbar geltende

3. Was ist neu im neuen Bundesnaturschutzgesetz? – Ein kurzer Überblick

Regelungen für den allgemeinen Schutz aller wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie zur Eindämmung und Bekämpfung invasiver Arten. Die Landschaftsplanung ist auf lokaler Ebene nunmehr anlassbezogen und nicht mehr obligatorisch vorzunehmen. Die Eingriffsregelung ist flexibler ausgestaltet worden. So können beispielsweise gesetzlich vorgeschriebene Kompensationsmaßnahmen wie Aufforstungen schon vor einem Eingriff in Natur und Landschaft vorgenommen werden. Für natürliche oder gemischt natürlich-kulturelle Gebiete von herausragender Bedeutung, die aufgrund fehlender Flächengröße nicht zu Nationalparks erklärt werden können, ist die neue Gebietsschutzkategorie "Nationales Naturmonument" eingeführt worden. Neu eingeführt wurden auch Regelungen zum Vorkaufsrecht, zum Freihalten von Gewässern und Uferzonen von Bauwerken zum Gewässerschutz und zur Sicherung des Erholungswertes. Erstmals gilt das BNatSchG (mit Ausnahme des Kapitels 2) zudem

für die dem Küstenmeer vorgelagerten Bereiche der

deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des

4. Kleingärten und Naturschutzrecht – Auswirkungen des Naturschutzrechts auf Kleingärten

Festlandsockels.

Recherchiert man zu den Themen Kleingärten und Naturschutz, trifft man wohl nicht vorrangig auf Konflikte, sondern in erster Linie auf gemeinsame Wurzeln. Entspringt doch die Kleingartenidee – jedenfalls auch - der Sehnsucht, der Natur nahe zu sein. Kaum zu übersehen sind zwar auch heute noch in vielen Kleingartenanlagen naturentfremdete Ordnungsvorstellungen. Sie sind aber weder mit den geltenden kleingartenrechtlichen,

noch mit den naturschutzrechtlichen Regelungen in Übereinstimmung zu bringen und scheinen erst recht nichts mit den Ideen zu tun zu haben, die zur Kleingartenbewegung führten.

Unter www.garten-literatur.de/Leselaube ist zu Dr. med. Daniel Gottlob Moritz Schreber (15.10.1808–1861) der folgende, ein geradezu inniges Verhältnis zwischen den Schrebergärtnern und der Natur beschreibende Text zu finden.

"Der schönste Garten ist der, der kurz vor dem Verwildern steht.

Dr. Schreber war nicht der Erfinder der Schrebergartenbewegung, was landläufig noch oft behauptet wird, sondern nur der Namensgeber.

Der in alternativmedizinischen Kreisen als einer der Väter der modernen Naturheilkunde geltende Daniel Gottlieb Moritz Schreber wurde am 15. Oktober 1808 in Leipzig geboren. 1833 schloß er das Studium der Medizin mit dem Doktorat ab und wurde Leibarzt des russischen Fürsten Alexej Somorewskij. Er begleitete seinen Herrn auf dessen Reisen durch Österreich, Deutschland, Belgien, England und Frankreich. Am 10. November 1861 starb Schreber im Alter von erst 53 Jahren.

Er schrieb mehrere Bücher ("Ärztliche Zimmergymnastik ..." erlebte 30 Auflagen).

Doch in keinem befinden sich gärtnerische Hinweise.

Allerdings gründete der seit 1836 als Orthopäde in Leipzig wirkende, gleichzeitig Hochschullehrer an der Universität Leipzig, mit Professoren den ersten Leipziger Turnverein. Er wollte damit in der Zeit der Industrialisierung vor allem Grünflächen födern, die den Kindern als Spielplatz dienen würden und die so ihrer Gesundheit förderlich sein könnten.

Es war sein Schwiegersohn, der Schuldirektor Dr. Dr. phil. Ernst Innocenz Hauschild, der 1864 – drei Jahre nach dem Tode von Dr. Schreber – mit über 250 Männer und Frauen aus dem Bürgertum in Leipzig den "Schreberplatz" anlegte, um Schrebers ungewöhnlichen Wunsch nach kindgerechten Spiel- und Turnplätzen Nachdruck zu verleihen. Eigentlich ein Schulverein, der in Zusammenarbeit mit den Eltern seiner Schüler entstanden ist, wollte man ihn aber weder Schulnoch Erziehungsverein taufen und so benannte man ihn zu Ehren des verstorbenen Schreber.

Ein Lehrer namens Heinrich Karl Gesell war es dann, der an diesem Platz Gärtchen anlegte, in denen Kinder das Gärtnern lernen sollten. Doch weil diese bald die Freude am Gärtnern verloren, war die Anlage schnell von Unkraut überwuchert und so griffen die Eltern selbst zu Hacke und Spaten. Aus

den "Kinderbeeten" am Rand der "Schreberschen" Spielwiese wurden "Familienbeete", die man später parzellierte und umzäunte; ab jetzt nannte man sie "Schrebergarten".

Diesen Akt könnte man als Geburtsstunde des Kleingartens bezeichnen.

1870 gab es in der Anlage bereits 100 Gärten.

Das Leipziger Beispiel machte schnell Schule und in vielen Städten wurden ebenfalls "Gartenkolonien" gegründet. Als um 1870 die Wohnungsnot unerträglich wurde, bauten sich viele Parzellenpächter ein hölzernes Domizil und die ersten Lauben entstanden.

Die historische Kleingartenanlage "Dr. Schreber", die Ur-Schrebergärten, stehen heute unter Denkmalschutz. Menschen aller Einkommensschichten sind heute noch Pächter solcher Kleingartenanlagen, denn Gartenarbeit ist ein idealer Ausgleich für den streßgeplagten Menschen der heutigen Zeit.

Eine besondere Bedeutung haben Kleingärten vor allem für Kinder. Sie finden hier nicht nur einen ungefährlichen Spielplatz, sie lernen auch gleichzeitig die Natur kennen

Speziell in den Ballungsgebieten erfüllt die dichte Bepflanzung der Kleingärten auch wichtige ökologische Aufgaben, denn sie erzeugen eine Menge an Sauerstoff, was angesichts der sterbenden Wälder von Jahr zu Jahr immer dringender wird."

Auch wenn man die Geburtsstunde des Kleingartens eher 1914 in Kappeln verortet, wie es auch im Kleingartenmuseum in Leipzig dargestellt ist, beschreibt der Text doch die gemeinsamen Motive von Kleingärtnern und Naturschützern – die Liebe zur Natur.

4.1 Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundeskleingartengesetzes

Der Einklang des Kleingartenwesens mit den Belangen des Naturschutzes ist grundsätzlich auch im Bundeskleingartengesetz verankert. Nach dessen § 3 Abs. 1 Satz 2 sollen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden.

Mit dieser Verpflichtung des Bundeskleingartengesetzes auf die Berücksichtigung der Naturschutzbelange korrespondiert im Naturschutzrecht die "Jedermanns-Pflicht" des § 2 Abs.1 BNatSchG. Nach ihr soll jeder nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des

Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Im Grundsatz ist danach zunächst ein Einklang von Kleingarten- und Naturschutzrecht zu konstatieren. Zu berücksichtigen ist danach etwa der allgemeine Grundsatz des Bundesnaturschutzgesetzes, (dort in § 1 Abs. 1 verankert). Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz). Von Bedeutung für das Kleingartenwesen dürften die in § 1 Abs. 4 BNatSchG verankerten Ziele des Naturschutzes für den Bereich der Erholung sein. Danach sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, sowie zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. Kleingärten als Erholungsflächen sind zwar nicht freie Landschaft, dürften aber inzwischen zu den historisch gewachsenen Kulturlandschaften gehören, die vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren sind. Der daraus erwachsende Auftrag zur Bewahrung richtet sich in erster Linie an die Kleingartenvereine, da es vor allem die Kleingärtner selbst sind, die Kleingärten durch übergroße Gebäude, übermäßige Versiegelung, das Setzen standortfremder Pflanzen etc. verunstalten.

Eine neue Aufgabe kann Kleingartenvereinen mit ihrer Kompetenz im Gartenbau durch die Übernahme von Aufgaben der Landschaftspflege zukommen. Das Bundesnaturschutzgesetz sieht in § 3 Abs.4 vor, dass die Landschaftspflege vorrangig an geeignete Vereine und Verbände zu übertragen ist.

Dort heißt es: Mit der Ausführung landschaftspflegerischer und -gestalterischer Maßnahmen sollen die zuständigen Behörden nach Möglichkeit land- und

forstwirtschaftliche Betriebe, Vereinigungen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände, Landwirte und Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, gleichberechtigt vertreten sind (Landschaftspflegeverbände), anerkannte Naturschutzvereinigungen oder Träger von Naturparken beauftragen.

Aufgrund der in Kleingartenvereinen vorhandenen Kompetenz im Gartenbau erscheint es naheliegend, dass Kleingartenvereine sich (erforderlichenfalls nach entsprechender Satzungsänderung) auch als Landschaftspflegeverbände betätigen und etwa Obstbaumwiesen und Hecken anlegen und pflegen könnten.

4.2 § 1 Abs.6 BNatSchG – eine "Kleingartenschutz- und -entwicklungsklausel" im Bundesnaturschutzgesetz?

Nicht nur im Allgemeinen, auch in konkreten Regelungen zeigt sich ein gewisser Einklang von Naturschutzrecht und Kleingartenwesen. So lässt sich etwa die Regelung des § 1 Abs.6 BNatSchG durchaus auch als "Kleingartenschutzklausel" und eventuell sogar "Kleingartenentwicklungsklausel" bezeichnen. Nach dieser Regelung sind Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen. Kleingartenanlagen, die Grünanlagen und Naturerfahrungsräume darstellen, können Bäume und Gehölzstrukturen enthalten und in denen Gartenbau (soweit damit auch der nicht gewerbliche Gartenbau gemeint ist) betrieben werden sollte, gehören danach naturschutzrechtlich zu den zu erhaltenden und sogar zu entwickelnden Bereichen. Von Bedeutung ist das insbesondere im Rahmen der Planung – sowohl in der Bauleitplanung wie auch in der Landschaftsplanung, in denen die Kleingartenvereine Erhalt und Entwicklung ihrer Kleingärten und deren angemessene Berücksichtigung in der Planung verlangen können.

Von Bedeutung kann das aber auch im Rahmen der Festsetzung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen sein. Denn die gesetzlich vorgegebene Neuschaffung der genannten Bereiche kann durch die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen erfolgen. Soweit die im Einzelfall zur Verfügung stehenden Flächen durch eine kleingärtnerische Nutzung naturschutzfachlich aufgewertet werden können, kommt die Neuschaffung von Kleingärten als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme grundsätzlich in Betracht. Die naturschutzrechtliche Kompensationsfunktion muss allerdings durch entsprechende Auflagen zur Steuerung der kleingärtnerischen Nutzung abgesichert werden. Derartige Kleingartenanlagen müssen ihre Aufgaben für die Erholungsnutzung und als Naturerfahrungsräume zuverlässig und dauerhaft erfüllen. Insbesondere in Fällen, in denen Kleingärtner Pflegeaufgaben übernehmen, die die öffentliche Hand in einer Grünanlage nicht erfüllen könnte, kann die die Neuanlage von Kleingartenanlagen eine Alternative zur Schaffung herkömmlicher Grünanlagen sein.

4.3 Kleingärten in Schutzgebieten nach Naturschutzgesetz, besonders Landschaftsschutzgebiete

Für Kleingärtner von Bedeutung sind häufig auch Schutzgebietsverordnungen. Viele Kleingärten finden sich in landschaftlich reizvollen Gebieten, die etwa zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wurden. Die Kleingärtner unterliegen dann wie alle anderen im Schutzgebiet den in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung festgesetzten Ge- und Verboten.

Die allgemeine Regelung dazu findet sich in § 22 BNatSchG. Danach erfolgt die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft durch Erklärung, regelmäßig in der Form einer Schutzgebietsverordnung. Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und – soweit erforderlich – die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen. Schutzgebiete können in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert werden. Hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.

Mit den strengeren Schutzgebietskategorien wie dem Naturschutzgebiet, sind Kleingärten regelmäßig nur schwer vereinbar. Kleingärten finden sich in der Regel in der "schwächsten" Schutzgebietskategorie, den Landschaftsschutzgebieten. Die allgemeinen Vorgaben für diese Schutzgebiete finden sich in § 26 BNatSchG. Landschaftsschutzgebiete sind danach rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist entweder zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, oder wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

In einem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Regelmäßig verboten ist es etwa nach der Musterverordnung für Landschaftsschutzgebiete in Brandenburg, Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze, Ufervegetation oder Schwimmblattgesellschaften zu beschädigen oder zu beseitigen. Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen in der Regel der Genehmigung. Der Genehmigung bedarf nach der Musterverordnung insbesondere, wer beabsichtigt, ... außerhalb des Waldes standortfremde oder landschaftsuntypische Gehölzpflanzungen vorzunehmen.

Besonders aus den Verboten in Landschaftsschutzgebieten ergeben sich daher regelmäßig erhebliche Einschränkungen auch in der Bewirtschaftung von Kleingärten, wie das Verbot der Beschädigung oder Beseitigung von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen und das Verbot des Pflanzens standortfremder und landschaftsuntypischer Gehölzpflanzungen. Die Einschränkungen sind in der Lage der Kleingärten in einem Schutzgebiet begründet, dürften etwa hinsichtlich des Verbots des Pflanzens standortfremder Gehölze, aber ohnehin der guten fachlichen Praxis in Kleingärten entsprechen.

Kleingärten unterliegen diesen allgemein und für alle Betroffenen geltenden Regelungen selbstverständlich ebenso wie alle anderen. Ebenso wie die Interessen anderer Betroffener müssen ihre berechtigten Interessen bereits bei der Unterschutzstellung im Rahmen der Abwägung aller betroffenen Interessen abgewogen werden. Um dies sicher zu stellen, erfolgt eine Unterschutzstellung eines Landschaftsschutzgebiets nach einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

4.4 Baumschutz nach Naturschutzrecht in Kleingärten?

Immer wieder sorgen Baumschutzregelungen für lebhafte Diskussionen in Kleingartenvereinen. Ein größerer

Baum kann mit seiner Krone durchaus einen Großteil eines Kleingartens überspannen und dazu führen, dass die gärtnerische Nutzung wie auch die Erholungsnutzung nach den Vorstellungen der Nutzer eingeschränkt werden. Möchte der Kleingartenverein in solchen Fällen nicht den Baum erhalten und die Nutzer auf die nächste freie Parzelle ziehen lassen, führt das nach vielen kommunalen Baumschutzsatzungen zu Ersatzpflanzungsoder Ersatzzahlungsforderungen, die sich regelmäßig am Wert der Ersatzpflanzung orientieren und einige hundert Euro und in Einzelfällen auch mehr betragen.

Auch nach Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes bleiben geltende Baumschutzregelungen in kommunalen Baumschutzsatzungen oder Landes-Baumschutzverordnungen regelmäßig bestehen. Die Landesnaturschutzgesetze enthalten regelmäßig Regelungen, die die Kommunen zum Erlass von Baumschutzsatzungen ermächtigen. In § 45 des nordrheinwestfälischen Naturschutzgesetzes (Landschaftsgesetz, LG) heißt es etwa, die Gemeinden können durch Satzung den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne regeln.

Dabei nehmen sie aber häufig bestimmte Baumfällarbeiten in Kleingartenanlagen aus. So regelt etwa Baumschutzsatzung der Stadt Köln vom 1. August 2011 in § 4: "Unter das Verbot des § 3 fallen nicht: … die Entfernung und Veränderung von Bäumen auf Kleingartenparzellen zur Wiederherstellung der bestimmungs- und ordnungsgemäßen Nutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes".

Wo allerdings die Baumfällung in Kleingärten von den Bestimmungen der Baumschutzsatzungen erfasst ist, greift sowohl das grundsätzliche Verbot der Baumfällung, wie auch die regelmäßig in den Satzungen geregelte Verpflichtung zur Ersatzpflanzung und – wenn diese nicht möglich ist – zur Ersatzzahlung.

Die Regelungen sind als Ausgestaltung der Sozialbindung des Eigentums rechtlich allgemein anerkannt. Von den Gerichten werden sie regelmäßig auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft.

Verhältnismäßig soll es beispielsweise sein, Bäume ab einem Stammumfang von 40 cm in 1 m Höhe unter Schutz zu stellen und die Ersatzzahlung am Wert der Ersatzpflanzung einschließlich der Pflanzkosten, die als Aufschlag mit 30 % des Werts pauschaliert werden können, zu orientieren (so etwa Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10.2.2011 zum gerichtlichen Aktenzeichen 11 B 32.08).

Bei Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen einen Ersatz im Maßstab 1 zu 1 zu fordern, also die Pflanzung

eines jungen Baumes für die Beseitigung eines alten Baumes, trägt dem Kompensationsgedanken nicht ausreichend Rechnung. Eine in einer Gehölzschutzsatzung getroffene Regelung, wonach pro angefangene 15 cm Stammumfang ein Ersatzbaum mittlerer Baumschulqualität mit 12 bis 14 cm Stammumfang zu pflanzen ist, ist grundsätzlich verhältnismäßig, meint das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (Urteil vom 10.2.2011 zum gerichtlichen Aktenzeichen 11 A 1.08). Das Gericht erwähnt in diesem Zusammenhang das Beispiel, wonach für eine hundertjährige frei stehende Buche ca. 2.700 junge Bäume gepflanzt werden müssen, um bei der Fotosynthese dieselbe CO² Menge zu verbrauchen bzw. dieselbe Menge Sauerstoff zu produzieren.

Selbstverständlich ist unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten einer Umorganisation einer Kleingartenanlage zum Erhalt großer Bäume der Vorzug vor einer Fällung zu geben. Unter Berücksichtigung des in Ersatzpflanzungs- oder Ersatzzahlungsverpflichtungen (teilweise) zum Ausdruck kommenden hohen Werts größerer und älterer Bäume kann es im Einzelfall auch für die Kleingartenvereine die wirtschaftlich tragfähigere Lösung sein.

Bei der wohl häufig diskutierten Frage der Zulässigkeit von Waldbäumen in Kleingartenanlagen gelten die vorstehenden Ausführungen selbstverständlich entsprechend. Naturschutzrechtlich ist ein Waldbaum in einer Kleingartenanlage nicht nur selbstverständlich erlaubt, sondern auch ebenso geschützt wie andere Bäume. Seine Existenz widerspricht bereits aufgrund der Bindung der Kleingartennutzung an das Naturschutzrecht und der kleingartenrechtlichen Vorgabe zur Berücksichtigung auch der Belange des Naturschutzes

(§ 3 Abs.1 Bundeskleingartengesetz) nicht dem Kleingartenrecht. Umgekehrt scheint eher fraglich, ob Verbote standortgerechter einheimischer Gehölze in Satzungen oder Verträgen nicht gegen vorrangige Regelungen verstoßen, was allerdings nur im Einzelfall geprüft werden kann.

4.5 Biotop- und Artenschutz und Kleingärten

Schließlich unterliegen auch Kleingärten auch den gesetzlichen Vorgaben zum Biotpo- und Artenschutz.

Nach § 30 BNatSchG sind bestimmte Biotope gesetzlich geschützt und Handlungen, die zu einer Zerstörung

oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, verboten:

- Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer, einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
- 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
- Offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
- 4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
- 5. Offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
- 6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Das Beeinträchtigungsverbot gilt auch für weitere von den Ländern in den jeweiligen Landesnaturschutzgesetzen gesetzlich geschützte Biotope. Eine Ausnahme von diesen Verboten kann auf Antrag zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können, also ein gleichwertiger Zustand wieder hergestellt werden kann.

Dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen widmet sich \S 39 BNatSchG und verbietet,

- wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
- wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,

 Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Mögen diese Verbote auch weitgehend selbstverständlich erscheinen, sind doch die Kleingärtner von ihnen tendenziell eher berührt, da sie in ihrem Garten eher mit geschützten Tieren und Pflanzen in Berührung kommen.

Von größerer Bedeutung dürften allerdings die Verbote von § 39 Abs.5 BNatSchG sein, denen nach Berichten aus der Praxis von einigen Naturschutzbehörden auch ein Schneide- und Fällverbot für Gehölze in Kleingartenanlagen in der Vegetationsperiode entnommen wird.

Nach Abs. 5 der Vorschrift ist u.a. verboten,

- die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forstoder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
- 2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Nach der zitierten Nummer 1 ist etwa ein die Tier- und Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigender Einsatz von Düngern und Chemikalien in Kleingartenanlagen verboten, die nicht zu den "land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich" genutzten Flächen gehören.

Die zitierte Nummer 2 mit ihrem Schneide- und Fällverbot vom 1. März bis 30. September des Jahres hingegen ist wohl auf Kleingartenanlagen nicht anzuwenden. Denn das Verbot gilt nicht für gärtnerisch genutzte Grundflächen. Nach § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes ist ein Kleingarten "ein Garten, der dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf" dient.

In der Literatur wird die hier vertretene Auffassung, die so auch im Bundesumweltministerium vertreten wird, teilweise für falsch gehalten. Verwiesen wird etwa darauf, eine teleologische und systematische Auslegung würde dafür sprechen, nur für den Erwerbsgartenbau genutzte Flächen frei zu stellen. Es wird weiter darauf verwiesen, eine andere Sicht würde zu Wertungswidersprüchen führen, wenn einerseits private Gärten in Gänze freigestellt seien, andererseits bei zulässigen Bauvorhaben in der Vegetationszeit nur ein geringfügiger Gehölzbewuchs ohne Befreiung beseitigt werden dürfe (Kratsch in Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, Kommentar, Rn. 28 zu § 39).

Beide Überlegungen tragen indes nicht. Das Gesetz stellt hier eindeutig auf die gärtnerische Nutzung, nicht aber die erwerbsgärtnerische Nutzung ab. Für die erwerbsgärtnerische Nutzung wird im Bundesnaturschutzgesetz der Begriff des Gartenbaus benutzt, vgl. etwa § 1 Abs.6.

Eine Auslegung nach Wortlaut und Systematik führt zu dem identischen Ergebnis, wonach die gärtnerische Nutzung umfassender ist als der Gartenbau und auch die kleingärtnerische Nutzung umfasst. Die Gesetzesbegründung verhält sich zu dieser Frage nicht (Bundestags-Drucksache 16/12274, S.67).

Ein Wertungswiderpruch zur Ausnahme für die Beseitigung eines geringfügigen Gehölzbewuchses bei zulässigen Bauvorhaben dürfte schon deshalb nicht vorliegen, weil die eine Ausnahme einen Bezug zur Nutzung der Grundflächen herstellt. Nur die Bäume auf gärtnerisch genutzten Grundflächen sind ausgenommen und damit privilegiert. Die andere Ausnahme knüpft an die Zulässigkeit eines Bauvorhabens an, will aber die Beseitigung nicht geringfügigen Gehölzbewuchses einer Befreiungsprüfung unterwerfen. Hier werden unterschiedliche Sachverhalte unterschiedlich gewertet. Ein Widerspruch ergibt sich daraus nicht.

Im Ergebnis sind Bäume in Kleingärten von dem zeitlich beschränkten Fällverbot gar nicht berührt. Das gilt aber nicht für Bäume, die auf nicht gärtnerisch genutzten Freiflächen stehen. Dennoch dürfen Bäume auch in Kleingartenanlagen nicht ohne weiteres gefällt werden. Zum einen ist zu beachten, dass die Bäume einer Baumschutzsatzung unterliegen können, wie bereits ausgeführt wurde. Zum zweiten sind die Bäume darauf zu untersuchen, ob sie geschützten Tieren einen Lebensraum, eine Brutstätte o.ä. bieten. In diesem Zusammenhang ist schließlich noch auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten in § 44 BNatSchG hinzuweisen. Danach ist es verboten,

 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Jedem Baum- und Heckenschnitt muss daher immer die sorgfältige Untersuchung vorausgehen, ob sich Vögel oder andere Tiere dort eingenistet haben. In diesem Fall sind auch Störungen durch Pflegeschnitte im Zweifel zu unterlassen.

Neue Gartenangebote aus der Praxis: Interkulturelle Gärten



Shimeles Tassew

Diplom-Agraringenieur, Stiftung Interkultur, Göttingen

Neue Gartenangebote aus der Praxis – Interkulturelle Gärten (Entstehung, Konzepte, Erfahrungen)

I. Die Interkulturellen Gärten (IG)

Die Interkulturellen Gärten (IG) oder Internationalen Gärten (IG) sind Gärten, die von Menschen aus unterschiedlichen Ländern mit verschiedenen religiösen, sozialen und kulturellen Hintergründen bewirtschaftet und genutzt werden.

Sie schaffen neue Lebens- und Aktionsräume für zugewanderte und einheimische Menschen. Gemeinsames Gärtnern, aktiv werden in der Gruppe, im Verein und im sozialen Umfeld der Nachbarschaft und des Stadtteils – all dies prägt die Interkulturellen Gärten.

Als offene Gärten bieten die Interkulturellen Gärten auch Stadtteilbewohnern ein breites Aktionsfeld. So können diese an Bildungs- und Freizeitangeboten der IG teilnehmen und neue soziale, gärtnerische oder handwerklich-künstlerisches Kenntnisse erwerben.

Studenten, Berufstätige, Hausfrauen oder Rentner können sich in solchen Gärten ehrenamtlich engagieren.

Die Interkulturellen Gärten bieten einerseits Privatheit, die Möglichkeit für sich zu sein und auf der eigenen Parzelle zu gärtnern. Andererseits bieten sie Gemeinschaft, also bei Bedarf gemeinsam mit Anderen etwas zu gestalten oder zu unternehmen.

Sie ermöglichen das Einüben von interkulturellen Kompetenzen, die für das Gemeinwohl in allen Bereichen unserer Gesellschaft immer wichtiger werden.

Inhaltliche Ausrichtung

Lokale Gegebenheiten, Trägerschaft, Organisationsform, Zusammensetzung der Mitglieder, Praxis und Angebote der bundesweit initiierten Interkulturellen Gärten sind unterschiedlich.

Im Netzwerk "Interkulturelle Gärten" findet man verschiedene inhaltliche Ausrichtungen oder Erscheinungsformen. Diese können sein

- Internationale Gärten
- Familiengärten
- Frauen- oder Mädchengärten
- Subsistenz orientierte Gärten
- Integrationsgärten
- Projektgärten für Asylbewerber
- Therapie Gärten
- Poesie Gärten
- Kultur/Nationen Gärten
- Mobile Gärten
- Bewohnergärten
- Stadteilgärten
- Zukunftsgärten
- Internationale Schulgärten
- Wurzelgärten
- · Generationengärten
- Wabengärten
- Obstgärten
- Paradiesgärten
- Dialoggärten
- Begegnungsgärten
- Allerweltsgärten

Die interkulturellen Gärten sind Mitglieder eines Bundesnetzwerkes "Interkulturelle Gärten", welches von der Stiftung Interkultur koordiniert wird. Sie sind nicht als Verband organisiert.

Heute gehören dem Netzwerk 180 interkulturelle Gärten an, davon bestehen bereits 112. 68 Gärten sind im Aufbau bzw. in der Planung (Stand Oktober 2011, siehe www.stiftung-interkultur.de).

II. Entwicklungsgeschichte der Interkulturellen Gärten

Vom Internationalen Garten in Göttingen zum Bundesnetzwerk Interkulturelle Gärten

1996 wurde in Göttingen der erste Internationale Garten gegründet. Das erfolgreiche Konzept dieses Gartens in Göttingen hat Modellcharakter für die meisten interkulturellen Gärten, die seit 1996 in Deutschland entstanden sind. Auch in Österreich und der Schweiz übernahmen Gruppen die Göttinger Projektidee, (siehe dazu auch: http://www.internationale-gaerten.de).

Die folgenden Stationen verdeutlichen die Entwicklungsgeschichte des ersten Internationalen Gartens 1996 in Göttingen von der Gründung bis zum heutigen Bundesnetzwerk Interkulturelle Gärten.

- 1995: Im "Migrationszentrum für Flüchtlinge Göttingen" entsteht die Idee eines Gartenprojekts.
- 1996: Eine erste Gartengruppe von Familien aus Deutschland, Bosnien, Iran, Irak, Äthiopien, Afghanistan formiert sich. Der Name "Internationale Gärten" wird geboren.
- 1997: Ausweitung auf drei Internationale Gärten in Göttingen und einen Internationalen Garten in der Stadt Duderstadt.
- 1998: Gründung des Vereins Internationale Gärten e.V. Göttingen.
- 2000: 18 Internationale/interkulturelle Gärten sind bundesweit entstanden
- 2002: Erstes überregionales Treffen von acht Garteninitiativen in Berlin-Köpenick.Der Name "Interkulturelle Gärten" wird geboren.
- 2003: Gründung der Stiftung Interkultur durch die "Stiftung München", basierend auf Erfahrungen der Internationalen Gärten Göttingen. Aufgabe ist die Koordination des Bundesnetzwerkes der Interkulturelle Gärten.
 - Das Netzwerk Interkulturelle Gärten wächst und wächst.
- 2011: Bundesweit sind mehr als 112 Interkulturelle Gärten aktiv; weitere befinden sich im Aufbau.

Die Interkulturellen Gärten sind in einem losen Netzwerk Interkulturelle Gärten eingebunden. Einmal im Jahr findet eine Netzwerktagung der Interkulturellen Gärten in verschiedenen Städten statt.

III. Projektinhalte/Konzepte und deren Umsetzung

Die Interkulturellen Gärten sind multifunktional und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Größe, ihrer Mitgliedschaft, ihrer Lage, der Verankerung im Stadtteil, der inhaltlichen Ausrichtung und ihrer Trägerschaft.

Allen Interkulturellen Gartenprojekten gemeinsam ist folgendes:

- Die Interkulturellen Gärten sind halb-öffentliche Räume
- Wechselseitige Integration
- Die Interkulturellen G\u00e4rten werden in Selbstorganisation aufgebaut
- Interkulturelle Gärten sind mit ihrer nichterwerbstätigen, ehrenamtlichen Tätigkeit im Non-profit Bereich angesiedelt
- Die Mitglieder sind Hobbygärtner mit unterschiedlichen religiösen, sozialen und kulturellen Hintergründen
- Die Interkulturellen Gärten arbeiten ressourcenorientiert und nutzen die Kompetenzvielfalt ihrer Mitglieder
- Grundstücke, Arbeitsmittel und Zeit werden von den Gartengruppen geteilt. Z.B. gibt es gibt keine individuellen Gartenhäuschen im Garten, sondern eine gemeinschaftlich genutzte Baulichkeit. Gartengeräte werden von allen genutzt. Es gibt keine Zäune zwischen den einzelnen Parzellen.

1. Träger

Interkulturelle Gärten werden von Einzelpersonen, Initiativen, Vereinen oder Verbänden gegründet; dementsprechend unterschiedlich ist die Trägerschaft. Den Anstoß zur Gründung eines Gartens geben:

- Einzelpersonen (mit und ohne Migrationshintergrund), die sich ehrenamtlich engagieren möchten
- Kommunale Ämter Stadtplanung oder Quartiersmanagement
- Migrantenorganisationen
- Wohlfahrtsverbände
- Umweltvereine

Ungefähr 45 % Interkulturelle Gärten haben gemeinnützige Vereine gegründet. Die Mehrzahl ist jedoch angedockt an Wohlfahrtsverbände oder an freie Träger. Einige Interkulturelle Gärten sind als lose Gruppe aktiv.

2. Grundstücke

Die Flächen, auf denen Interkulturelle Gärten aufgebaut werden, gehören in der Regel öffentlichen Trägern, wie Städten, Gemeinden oder Kirchen und zunehmend auch Wohnungsbaugesellschaften. Fast in allen Interkulturellen Gärten haben die Gärtner individuelle Beete und es gibt Gemeinschaftsflächen. Die Nutzung der Gartenfläche durch eine Gartengruppe wird meist über einen kurzzeitigen Vertrag geregelt; in der Regel ein- bis zweijährig mit stillschweigender Verlängerungsoption.

Daraus ergibt sich der temporäre Charakter eines Gartens mit Vor- und Nachteilen.

Die Vorteile: Eine Gruppe kann das Gärtnern ausprobieren ohne sich vertraglich für längere Zeit zu binden.

Die Nachteile: Durch kurze Verträge sind keine langfristigen Investitionen, wie z. B. Obstbäume pflanzen oder feste Bauwerke errichten, möglich.

Das Mutterprojekt, die Internationalen Gärten Göttingen, hat einen Vertrag, der sich stillschweigend jährlich verlängert wird. Am 16. September wurde das 15-jährige Jubiläum gefeiert. Dass solange kein potenzieller Investor aufgetaucht ist, hat den langfristigen Bestand gesichert.

3. Aufbau und Organisation

Welche Ziele und welche Visionen die Initiatoren beim Start eines Interkulturellen Gartens haben, wie Mitglieder gewonnen und einbezogen und Ziele vermittelt werden, hat Einfluss auf die inhaltliche Ausrichtung der Interkulturellen Gärten.

Gemeinsam ist in allen Interkulturellen Gärten, dass sich jedes Mitglied in die übergeordneten Ziele praktisch einbringen kann. Dazu muss sich die Gartengruppe über ihre Ziele und Visionen kontinuierlich austauschen. Auch mit geringen Sprachkenntnissen lässt sich in den Gärten kommunizieren.

Das gemeinsame Tun ist Sinn stiftend und fördert und stabilisiert das "Wir-Gefühl".

Jedes einzelne Gartenprojekt handelt für sich aus, welcher Infrastruktur es bedarf, wie viel Gestaltungsfreiheit die Mitglieder möchten, wie viel Gemeinschaftsarbeit es im Garten oder beim Engagement im Stadtteil erbringen kann.

Beim Projektaufbau sind einige Gartenprojekte nach dem top-down Ansatz, der einen starken Input von Infrastruktur und Fachplanung voraussetzt, mit einer längerfristigen Perspektive entwickelt worden.

Die Mehrzahl der Interkulturellen Gärten verfolgen den

Bottom Ansatz. Bei diesem Ansatz kommt der Koordination eine besondere Rolle bei der Motivation und Mobilisierung von Mitgliedern zu. Ebenso bei der Projektgestaltung, die die vielfältigen Ressourcen der Mitglieder aufgreifen, einbinden und flexibel behandeln muss

Der Bottom Ansatz ist zeitintensiv und diskussionsreich. Er ermöglicht von Beginn an die Einbindung und Beteiligung der Mitglieder. Er ist die Grundlage für demokratische Beteiligungsprozesse, eine hohe Identifikation der Mitglieder mit ihrem Gartenprojekt und dessen sozial-integrative Nachhaltigkeit.

Bei beiden Ansätzen ist eine Anschubfinanzierung unerlässlich. Genauso wichtig ist die ideelle wohlwollende Begleitung durch das soziale Umfeld und durch die lokale Politik.

Ist eine Gartengruppe als Verein organisiert, kann sie über die Gartengestaltung frei entscheiden. Als Pächter müssen die Gärtner die Vorgaben des Trägers beachten.

Beim Aufbau eines Interkulturellen Gartens ist das Zusammenspiel von Träger, Koordination und Gartengruppe entscheidend.

Die Entwicklung und der Erfolg eines Interkulturellen Gartens basiert auf der Fähigkeit der Koordination/ Leitung/ Vorstand, alle Mitglieder/Gärtner und Interessenten einzubinden und Bedingungen zu schaffen, dass sich deren Kompetenzen und Erfahrungen im Projekt entfalten können.

4. Offene Gärten

Interkulturellen Gärten sind halb-öffentliche Räume. In der Regel sind die interkulturellen Gärten zu jeder Zeit offen für Besucher. Einige Interkulturelle Gärten haben bestimmte Öffnungszeiten. Einige Interkulturelle Gärten verzichten auf Zäune. Die Offenheit gegenüber dem nachbarschaftlichen Umfeld gehört zur Philosophie. Eine aktive Beteiligung der Nachbarschaft am Gärtnern und an diversen Aktivitäten ist erwünscht. In vielen Gärten werden Nachbarn mit Gartenerfahrungen in den Aufbau des Gartenprojekts eingebunden. Vom Austausch profitieren beide Seiten.

Der offene Zugang zum Garten, seinen Sandkästen, seinen Festen, Fortbildungen oder Workshops ist besonders für finanziell schwache Stadtteilbewohner, für alleinstehende ältere Menschen, für Eltern mit Kindern, Kindergartengruppen, Schüler oder Umweltgruppen interessant.

Erwähnt werden sollte, dass einige Interkulturelle Gärten mit dem Konzept "offene Gärten" ab und zu schlechte Erfahrungen gemacht haben. Zur Verhinderung von Zerstörung kommt der Verzahnung der Gartenprojekte mit dem nachbarschaftlichen Umfeld eine besondere Bedeutung zu.

5. Aktivitäten und Angebote

Bürgerschaftliches Engagement der Mitglieder und nachhaltiges sozial-ökologisches Wirtschaften ist für alle Interkulturellen Gärten von Bedeutung. Über das Gärtnern hinaus sind die Interkulturellen Gärten mit sozialen, kulturellen und ökologischen Kleinprojekten und Aktionen aktiv wie:

- Parzellenangebote für Schulen, Kindergärten, Jugendhäuser, Therapieeinrichtungen, Umweltinitiativen.
- Naturbelassene Flächen als Schmetterlingswiesen, Nistmöglichkeiten für Wildbienen, Nischen für bedrohte Tiere und Pflanzen.
- Aktionen wie Pflanzaktionen, Tag der Artenvielfalt, Tag der Flüchtlinge.
- Projekte, wie Bienenhaltung, Ernährung- und Gesundheit, Herstellung von Kosmetikprodukten, Saatgutprojekte, Leseprojekt für Kinder.
- Workshops zu g\u00e4rtnerische Grundlagen wie Bodenpflege, Weidenbau, Baumschnitt, Rankhilfen, Gartenger\u00e4tepflege.
- Work-Camps für internationale Jugendgruppen.
- Kultur/Kunst- Theateraufführungen, Märchen- und Gedichtlesungen, Musik und Kino.
- Handwerksprojekte, wie Ofenbau, Schnitzen, Siebdruck, Mosaikarbeiten, Bau von Geräteschuppen, Bau von Holzskulpturen im Garten.
- Schulungen und Berufsfeld-Orientierung.
- Schwimm- und Fahrradkurse für Frauen.
- Feiern in den Gärten im Rahmen von Hochzeiten, Geburtstage, Erntedankfesten.
- Spielnachmittage, Ferienangebote für Kinder und Jugendliche.
- Informationsveranstaltungen für Multiplikatoren.

6. Wechselseitige Integration – die Kunst etwas Neues entstehen zu lassen.

Integration bedarf sozialer und rechtlicher Strukturen, in denen Menschen kulturelle, ökonomische und religiöse Sicherheit erfahren können.

Einerseits sollten Integrationsstrategien Zuwanderern breite Zugänge in die Gesellschaft und in ihre Strukturen hinein ermöglichen. Andererseits brauchen auch die Einheimischen Zugänge in migrantische Milieus.

Die Voreiterrolle spielen hier die Internationalen Gärten Göttingen mit ihrem Konzept der wechselseitigen Integration. Das impliziert, die Diversität aller Mitglieder anzuerkennen und im gemeinsamen Tun neue soziale Netze aufzubauen. In diesen sozialen Netzen können Zugewanderte und Einheimische sich selbst und die eigenen Wertestrukturen reflektieren, infrage stellen und auch verändern. Scheinbar gegensätzliche Welten werden thematisiert – sei es beim Gärtnern, bei Vereinssitzungen oder Fortbildungen – neues Lernen ist ausdrücklich erwünscht. Integration ist die Kunst, etwas Neues entstehen zu lassen.

7. Kosten

Die Gärten sollten vor allem für Menschen zugänglich sein, die keine privaten Hausgärten haben oder über ein nur geringes Einkommen verfügen. Auch Menschen die soziale Wärme suchen sind in Interkulturellen Gärten willkommen.

Die Jahresbeiträge sind dementsprechend niedrig. Durchschnittlich 20 bis 50 Euro/Jahr.

Es gibt aber einzelne Interkulturelle Gärten, die höhere Beiträge erheben.

Um einen Teil der Projektkosten abzudecken, bemühen sich die meisten Interkulturellen Gärten um Projektmittel, Spenden, kommunale Zuschüsse oder kleine Einnahmen durch Verkauf eigener Gartenprodukte. Einigen wenigen Interkulturellen Gärten gelingt eine Personalfinanzierung durch Mittel der kommunalen Beschäftigungs-, oder Landes- und EU-Förderung.

Viele bauliche Maßnahmen werden von der Gartengruppe selbst verrichtet, um die Kosten gering zu halten.

Anfallende Kosten sind z. B.

- 1. Grundausstattung: Grundstückspacht, Arbeitsgeräte, Urbarmachungskosten.
- 2. Honorare, Aufwandsentschädigungen, eventuell Personalkosten für einen Koordinator.
- 3. Verwaltungskosten: Büroraummiete, Versicherungen, Büromaterialien.

Interkulturelle Gärten sind in der Regel finanziell sehr bescheiden ausgestattet. Als sinnvoll hat es sich erwiesen, die Infrastruktur in Eigenarbeit aufzubauen und die Gärten schlicht zu gestalten. Größere Anfangskosten für die Urbarmachung, den Zugang zu Wasser sowie Toiletten oder den Bau von Geräteschuppen werden in einigen Fällen von der Kommune übernommen.

Die Stiftung Interkultur fördert die Interkulturellen Gärten bei der ersten Grundausstattung.

Siehe dazu: erste Schritte zum Aufbau eines interkulturellen Gartens, Praxistipps und Materialien in http://www.stiftung-interkultur.de/Praxistipps

8. Betreuung

Die Betreuung in den Interkulturellen Gärten umfasst die Bereiche Planung der Gartengestaltung und Mitarbeit im Garten, Mitgliederpflege, Konfliktmanagement, Nachbarschaftspflege, Suche nach Kooperationspartnern, Projektmittelackquise und Sponsorenkontakte, Vereinsführung und Öffentlichkeitsarbeit.

Die meisten Interkulturellen Gärten werden von ehrenamtlich arbeitenden Menschen betreut. Die Betreuung eines Interkulturellen Gartens ist oftmals eine Kunst. Unabdingbar Voraussetzungen sind Geduld, Humor, Flexibilität, interkulturelle Kompetenz und der Wunsch zur Veränderung.

Die Gartenprojekte für längere Zeit allein auf ehrenamtlicher Basis zu führen, ist allerdings schwierig. Die Mitgliedsbeiträge sind gering und die Mitgliedschaft verfügt nicht über Mittel, um zum Beispiel eine Koordination oder Buchhaltung auch nur ansatzweise zu finanzieren.

VI. Erfahrungen und Ergebnisse

1. Nutzen der Interkulturellen Gärten

Die Interkulturellen Gärten können als Orte des Lernens und des Austausches die Gartenbautradition im Lande sozial ökologisch und kulturell bereichern.

- Sinnvolle Nutzung freier, öffentlicher Flächen.
- Zusatzversorgung mit gesundem Gemüse, Obst und mit Kräutern.
- Beschäftigungsmöglichkeit für isoliert lebende Menschen.
- · Belebung von Nachbarschaften.
- Neuverwurzelung von Fremden.
- Kraft schöpfen in solidarischer Gartengemeinschaft.
- Entstehung neuer Lebensräume für größere Artenvielfalt.
- Kenntnisgewinn über unbekannte Kulturpflanzen.
- Übernahme von sozialer Verantwortung für die Gemeinschaft.
- Einüben des interkulturellen Zusammenlebens.
- Erprobung der interkulturellen Konfliktschlichtung.
- Interkultureller Wissensaustausch.
- Entstehung von neuen Berufsfeldern.

2. Kooperation mit dem Stadtteil

Die meisten Interkulturellen Gärten haben einen guten Austausch mit ihrem Stadtteil und kooperieren mit Initiativen, Kindergärten, Schulen, Jugendhäusern, Kirchengemeinden, Migrantenselbstorganisationen, Umweltgruppen und Musikgruppen.

Vice versa nutzen die Stadteilinitiativen die Gärten zu verschiedenen Anlässen und Aktionstagen. Z.B. für Kinderparzellen, Saatgutparzellen, Feste, Geburtstage und Stadteilfeste.

3. Erfahrungen mit Kleingartenvereinen

Die Internationalen Gärten Göttingen haben schon vor fünf Jahren den Bezirksverband der Kleingärtner eingeladen, um über zukünftige Kooperationsmöglichkeiten nachzudenken. Leider hat sich daraus noch keine Kooperation entwickelt. Es gibt einige Interkulturelle Gärten, die sich mit Kleingartenvereinen austauschen. So haben in Mönchengladbach und in Braunschweig Kleingartenvereine Flächen zur Nutzung für Interkulturellen Gärten zur Verfügung gestellt. In Berlin Neukölln kooperiert seit langer Zeit der Interkulturelle Garten Perivoli mit dem angrenzenden Kleingartenverein.

Der Austausch zwischen den organisierten Kleingärten und Interkulturellen Gärten steht noch ganz am Anfang. Die Interkulturellen Gärten könnten Ideen für die interkulturelle Öffnung eines Kleingartens liefern.

Die Kleingärten könnten ihr profundes gärtnerisches Wissen an die Interkulturellen Gärten weitergeben. Es wäre für beide Seiten von Vorteil, wenn dieser Austausch in der Zukunft intensiviert werden könnte. Insbesondere für all jene Menschen, die sich mit Engagement und Visionen dem Gärtnern und einem friedlichen Miteinander verschrieben haben.

Resümee

Fast 20 % der Bevölkerung Deutschlands haben heute einen Migrationshintergrund. In manchen deutschen Großstädten haben noch weit mehr Bewohner ihre Wurzeln in anderen Teilen der Welt. Fakt ist, Deutschland ist heute eine "multikulturelle" Gesellschaft. Im nationalen Integrationsplan von 2007 fordert die Bundesregierung alle Kommunen, Verbände, staatlichen Einrichtungen und Vereine auf, sich Menschen mit Migrationshintergrund zu öffnen und sie in ihre Strukturen einzubinden.

Der Bundesverband Deutscher Gartenfreunde, als traditionsreicher, mitgliedsstarker Verband hat sich vor Ort schon lange für die migrantische Bevölkerung geöffnet. 300.000 Mitglieder haben einen Migrationshintergrund, das sind 7,5 %.

Die Interkulturellen Gärten, haben ihre kleinen Basisprojekte mit der Dynamik des interkulturellen Miteinanders aufgebaut. Hier können sie anderen ihre Erfahrungen anbieten.

Im Gegenzug können die Interkulturellen Gärten von den langjährigen Erfahrungen der Kleingärtner lernen.

Es ist eine Vision, alle Erfahrungen so zusammenzubringen, damit

- 1. gemeinsam innovative Nutzungsformen für die Gärten entwickelt werden können.
- ein Interkulturelles Zusammenwachsen in allen Gärten kreativ gestaltet werden, das auch in die Nachbarschaften ausstrahlt.
- 3. die Gärten in ihrer Rolle als Vorreiter für gesellschaftlichen Zusammenhalt gestärkt werden.

VII Literatur

Christa Müller: "Wurzeln schlagen in der Fremde – Die Internationalen Gärten und ihre Bedeutung für Integrationsprozesse", Ökom-Verlag, München, 2002

Meyer-Renschhausen, Elisabeth/Holl, Anne (Hg.) (2000): Die Wiederkehr der Gärten. Kleinlandwirtschaft im Zeitalter der Globalisierung, Studien Verlag, Innsbruck

Shimeles, Tassew (2002): Projekt Internationale Gärten. Ein Beitrag für sozialen Frieden. In: Orth, Gottfried (Hrsg.): Die Erde – lebensfreundlicher Ort für alle. Göttinger Religionsgespräch 2002 zur Umwelt- und Klimapolitik. Münster

Ursula Taborsky: "Naturzugang als Teil des Guten Lebens – Die Bedeutung interkultureller Gärten in der Gegenwart", Peter Lang-Verlag, Frankfurt am Main, 2008

Bundesnetzwerk Interkulturelle Gärten siehe: http://www.stiftung-interkultur.de Internationale Gärten e.V. Göttingen siehe: http://:www.internationale-gaerten.de Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V. siehe: http://www.kleingarten-bund.de

Verwaltung und Abwicklung von Pachtverträgen

Matthias Schreiter, LV Mecklenburg und Vorpommern

Arbeitsgruppe 1

- a) Welche Herausforderungen ergeben sich aus der Praxis?
- b) Welche Probleme ergeben sich aus der Praxis und wie lassen sie sich beheben?

In der Arbeitsgruppe wurde herausgearbeitet, dass in vielen Kleingartenvereinen die Vorstände es ständig mit unterschiedlichen Pachtverträgen zu tun haben. Dies ist darauf zurück zu führen, dass seit der Errichtung der jeweiligen Kleingartenanlage immer wieder andere Muster-Pachtverträge verwendet wurden und nicht alle Pächter neue Pachtverträge unterzeichnet haben, wenn diese ihnen angeboten wurden.

Weiterhin besteht teilweise das Problem darin, dass bei Wechsel der Vorstände die Dokumente nicht vollständig übergeben werden.

In der Diskussion wurden weiterhin folgende Teilfragen erörtert:

- Wie wenden die Vorstände als Vertreter des Zwischenpächters oder des Verwalters die vorliegenden Muster für Unterpachtverträge an?
- Wo sollten die abgeschlossenen Unterpachtverträge aufbewahrt werden?

Es bestand Einvernehmen darüber, dass entsprechend den laufenden Parzellennummern in der jeweiligen Kleingartenanlage auch die entsprechende "Parzellenakte" geführt werden sollte. Hinsichtlich der Aufbewahrung wurde vorgeschlagen, die Unterlagen beim jeweiligen Vertragspartner zu belassen.

Soweit ein Zwischenpachtvertrag zwischen dem Kleingartenverein und dem Unterpächter vorliegt, sollte diese Aufbewahrung somit beim Vorstand des Kleingartenvereins erfolgten. Für den Fall, dass ein Verwaltungsabkommen zwischen dem jeweiligen Verband und dem

Kleingartenverein besteht, sollte die Parzellenakte beim Verband geführt werden.

Weiterhin wurde die Frage erörtert, inwieweit sich der Kleingartenverein beim "Pächterwechsel" in die Kaufvertragsabwicklung einbringen sollte. Dazu gab es sehr unterschiedliche Erfahrungen und es wurde vorgeschlagen, dass diese Thematik in der künftige Seminarplanung berücksichtigt werden sollte.

Bei Beendigung des Unterpachtvertrages sollte in der Regel, soweit dies nicht bereits im Pachtvertrag vereinbart wurde, eine Abwicklungsvereinbarung zwischen dem Kleingartenverein/Verband und dem ehemaligen Unterpächter abgeschlossen werden. Dabei wird in den Verbänden auf verschiedene Muster zurückgegriffen.

Es wird insoweit vorgeschlagen, die Erfahrungen aus den Verbänden stärker über den BDG in Form von Musterdokumenten in Seminare einzubeziehen.

Im Falle von Streitigkeiten, die sich auf dem Pachtvertrag ergeben, sollte in den Verbänden die Möglichkeit einer Schlichtung vor der Klageerhebung angestrebt werden. Dabei wurde insbesondere die Frage der Qualifikation der Schlichter diskutiert, wobei es dazu sehr unterschiedliche Erfahrungen in den Verbänden gibt. Die verschiedenen Erfahrungen hinsichtlich einer außergerichtlichen Streitbeilegung (z.B. Schiedsstellen, Mediation) sollten auch in der künftigen Seminarplanung berücksichtigt werden.

Fachberatung – eine satzungsgemäße Aufgabe des Vereinsvorstandes

Hans-Dieter Schiller, LV Schleswig-Holstein

Arbeitsgruppe 2

- a) Wie kann die Fachberatung in Zukunft sichergestellt werden?
- b) Wie kann die Ausbildung von Fachberatern verbessert werden?

Die Arbeitsgruppe hatte den Auftrag, die satzungsgemäße Aufgabe des Fachberaters in der Vorstandsarbeit, seine Integration in die Planung sowie seine Möglichkeiten bei der Einbindung von Neupächtern zu erarbeiten.

Zunächst hat die Arbeitsgruppe ergründet, wo die Ziele und Pflichten für die Arbeit eines Fachberaters liegen.

Im Bundeskleingartengesetz § 21., in fast allen Satzungen der Vereine, Kreisverbände, Bezirksverbände und Landesverbände sowie im Bundesverband der Gartenfreunde e.V. spricht man von einer fachlichen Betreuung der Mitglieder durch Schulung und Fachberatung.

Durch diese Regelung ist eine satzungsgemäße Verankerung auf Vereins- und Landesebene gegeben. In den verschiedenen Satzungen – mit ortsspezifischen

Abänderungen – ist festgelegt, wo der Fachberater in die Organe der Vereine eingeordnet ist.

Dies kann sein:

- Im Vorstand in der Zusammensetzung : Vorsitzender. Stellvertreter. Kassierer und Fachberater.
- 2.) Im Vorstand oder im Erweiterten Vorstand, als Beisitzer und Fachberater.

Unabhängig von der der Eingliederung in die Vorstandsbereiche muss gewährleistet sein:

 Der Fachberater, wo er auch immer angesiedelt ist, kann durch den erweiterten Vorstand bestimmt oder durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

2.) Der Fachberater muss Mitglied im Verein sein.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe des Seminars waren sich einig, dass der Fachberater einen sehr großen Stellenwert innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft hat und als Spezialist im Vorstand arbeitet.

Der Fachberater muss nicht nur bezüglich seines Themas mit Fachkenntnis und guter Beratung aufwarten können; er muss auch bezüglich seines Vereins, Bezirks oder Kreises die Struktur des Vereines und der Mitglieder erfassen.

Er muss sich mit Unterpachtverträgen und der Satzung auskennen sowie über Rechte und Pflichten der Mitglieder informiert sein.

Ferner muss er dem Vorstand zuarbeiten und praxisnah "an der vorderen Front" der Kleingartenbewegung stehen. Also, wie oben angeführt, muss er ein Spezialist sein.

Durch verschiedenartige Lehrgänge hat sich der Fachberater ein Fachwissen erworben, dass er dann auch an die Mitglieder seines Vereines weitergeben soll.

Sein Fachwissen soll wie folgt an die Mitglieder herangetragen werden:

- Indem er den Gartenfreunden Möglichkeiten einer kleingärtnerischen, naturnahen und umweltgerechten Nutzung der Parzelle im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vermittelt.
- Indem er Themen wie Düngung, Kompostierung, chemischen Pflanzenschutz und Baumschnitt zur Sprache bringt.
- 3) Indem er die Mitglieder mit neuen Informationen versorgt; sei es durch Fachberatung im Verein, Sprechstunden oder durch Aushänge in Schaukästen
- 4) Indem er selbst an weiterbildenden Lehrgängen (Fachberaterschulungen, Schulungen des Bundesverbandes der Gartenfreunde e.V., Schulungen großer Saatzuchtbetriebe, Vorträge in Baumschulen, Gartenschauen), teilnimmt.
- 5) Indem er die Jugend in die Jugendarbeit einbindet. So könnte er es in Absprache mit dem Vorstand

Schulen und Kindergärten ermöglichen, eine oder mehrere Parzellen zu bewirtschaften.

- 6) Indem er in Gremien der Kommunen, der Stadtverwaltung und in "Grünen Kreisen" mitarbeitet.
- 7) Indem er Fachliteratur auslegt (z.B. den Fachberater, den Gartenfreund als Organ der Vereine oder Kataloge) und auch selbst Schulungen durchführt.
- 8) Indem er für diese Schulungen den Kostenfaktor mit seinem Vorstand abspricht.
- 9) Indem er bei größeren Vereinen darauf hinwirkt, dass mehrere Fachberater ausgebildet und in die Arbeit mit einbezogen werden.
- 10) Indem er einmal im Jahr mit dem Vorstand eine Begehung der Anlagen durchführt und Mängel aufzeigt.
- Indem er Neumitgliedern und Migranten in den ersten Arbeitsstunden auf der Parzelle behilflich ist.
- 12) Indem er sich auch in seinem Verein auf altbewährte Kleingärtner stützt und hier weitere Erfahrungen sammelt und weitergibt.
- 13) Indem er durch Gemeinschaftsarbeiten den Gemeinsinn und die Zusammenarbeit der Kleingärtner f\u00f6rdert.

Der Fachberater trägt eine große Verantwortung, die er aber durch seinen Kenntnisstand, seine Aktivität, und Flexizibilität jederzeit an andere Mitglieder weitergeben kann und soll.

Er kann durch gute Zusammenarbeit mit seinem Vorstand für eine klimafreundliche Kleingartenanlage sorgen.

Ist der satzungsgemäße Beistand durch einen oder mehrere Fachberater nicht erfüllt, kann unter Umständen von der jeweiligen Behörde (Generalpächter, Kommune, Stadt, Bezirk) dem Verein die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit aberkannt werden.

Fazit:

Die Fachberatung in den Vereinen ist der Motor der Kleingartenbewegung. Streikt dieser Motor, steht der Verein still und kommt schwerlich wieder in Gang.

Fachberatung – eine satzungsgemäße Aufgabe des Vereinsvorstandes

Wilhelm Spieß, LV Westfalen und Lippe der Kleingärtner e.V.

Arbeitsgruppe 3

Interkulturelle Gärten und urbanes Gärtnern

- a) Welche Möglichkeiten der Zusammenarbeit bestehen? (Netzwerke)
- b) Welche Zukunft hat urbanes Gärtnern?

Interkulturelle Gärten

Grundlage dieses Workshops war der Besuch der Interkulturellen Gärten Prinzessinnengarten und Rosenduft Bei diesen Gärten handelt es sich um Flächen auf denen gärtnerische Tätigkeiten ausgeübt werden. Der inhaltliche Schwerpunkt dieser Gärten liegt – neben dem Gärtnern – vor allem auf gesamtgesellschaftlich wichtigen Zielen wie Integration, Kommunikation und soziale Gemeinsamkeit.

Eine Einbindung dieser Gartenformen in Kleingartenanlagen kann über den Weg der Projektarbeit erfolgen. Dabei muss signalisiert werden "Ihr seid willkommen". Eine Zusammenarbeit mit den unterschiedlichsten Akteuren ist dazu Voraussetzung. Diese sind insbesondere Ausländerbeiräte, Wohlfahrtsorganisationen, Kirchen, Vereine und Verbände.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig alle Beteiligten (sowohl Kleingärtner als auch Interessenten/Migranten) auf das Entstehende vorzubereiten, denn die Vorstellungen von gärtnern und gestalten sind unterschiedlich. Der Grundstückseigentümer, der Kleingärtnerverein und die Gartennutzer müssen ein einem solchen Projekt eng zusammenarbeiten.

Alle Beteiligten benötigen in jeder Gruppe bereitstehende, verlässliche Ansprechpartner.

Kleingärtnervereine bieten sich dafür an, zumal sie in ihrer über 100jährigen Geschichte einem ständigen Wandel unterworfen waren. Die gesellschaftliche Inte-

gration der Kleingärtnervereine wird somit unterstützt und gelangt verstärkt in das öffentliche Interesse.

Aus Sicht der Nutzer der interkulturellen Gärten sind die nachfolgenden Gesichtspunkte sehr wichtig:

- Gibt es Initiativen vor Ort?
- Dem Migranten fehlen oft die Kapazitäten.
- Jeder kann etwas tun, wenn die Informationen schlüssig weitergegeben werden.
- Individuelle Erfahrungen müssen erörtert und bei den Nutzungsstrukturen berücksichtigt werden.
- Die Migranten/Flüchtlinge haben keine Erwartungshaltungen an die Nutzung.
- Trägerschaften müssen gesucht werden.
- Kernpunkt einer Zusammenarbeit ist das gegenseitige Kennenlernen.

In den ländlichen Bereichen kann es zu Schwierigkeiten bei der Suche von geeigneten Partnern kommen. Dies muss bei der Realisierung eines solchen Projekts berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund wurde im Workshop auch das Thema "Urban Gardening" d.h. Städtisches Gärtnern (Nutzen von öffentlichen Brachflächen) behandelt.

Das "Urban Gardening" ist eine Form des Gärtnerns, die auf fremden, meist kommunalen, brachliegenden Flächen ausgeübt wird. Hier wird die Fläche zum Anbau von Kräutern, Gemüse und Blumen genutzt.

Dies zeigt den Wunsch nach Nutzung einer Fläche für den Privatgebrauch. Diese Form des Gärtnerns ist jedoch in die Kleingartenanlagen kaum integrierbar. Sie bietet jedoch möglicherweise ein Potenzial für zukünftige Gartennutzer.

Aus diesen Erkenntnissen leiten sich folgende mögliche strategische Ausrichtungen ab:

- Interkulturelle Gärten als Gemeinschaftsgärten auf Fremdflächen oder auf z. Z. nicht genutzten Kleingartenflächen. Es empfiehlt sich eine Umsetzung der Idee im Rahmen von Projekten.
- Integration von in den Kleingartenanlagen existierenden Migrantengruppen in die Anlage und deren Struktur.
- "Urban Gardening" sollte als eine Sonderform des Garteninteresses im Blick behalten werden.

In allen Fällen muss aber auch die eigene Situation der Kleingartenvereine von der Ableistung von Gemeinschaftsstunden bis zur Begleitpflege der Gemeinschaftsbereiche berücksichtigt werden.

IMPRESSIONEN

































Leitthemen der Schriftenreihe seit 1997

Heft	Jahr	Ort	Seminar		
122	1997	Schwerin	Haftungsrecht und Versicherungen im Kleingartenwesen		
123	1997	St. Martin	Pflanzenschutz und die naturnahe Bewirtschaftung im Kleingarten		
124	1997	Berlin	Lernort Kleingarten		
125	1997	Gelsenkirchen	Möglichkeiten und Grenzen des Naturschutzes im Kleingarten		
126	1997	Freising	Maßnahmen zur naturgerechten Bewirtschaftung und umwelt-gerechte Gestaltung der Kleingärten als eine Freizeiteinrichtung der Zukunft		
127	1997	Lübeck-Travemünde	Der Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen		
128	1997	Karlsruhe	Aktuelle Probleme des Kleingartenrechts		
129	1998	Chemnitz	Aktuelle kleingartenrechtliche Fragen		
130	1998	Potsdam	Die Agenda 21 und die Möglichkeiten der Umsetzung der lokalen Agenden zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Kleingartenbereich		
131	1998	Dresden	Gesundes Obst im Kleingarten		
132	1998	Regensburg	Bodenschutz zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit im Kleingarter Gesetz und Maßnahmen		
133	1998	Fulda	Der Kleingarten – ein Erfahrungsraum für Kinder und Jugendliche		
134	1998	Wiesbaden	Aktuelle kleingartenrechtliche Fragen		
135	1998	Stuttgart	Kleingärten in der/einer künftigen Freizeitgesellschaft		
136	1998	Hameln	Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU von 1992 im Bundesnaturschutzgesetz und die Möglichkeiten ihrer Umsetzung im Kleingartenbereich		
137	1999	Dresden	(Kleine) Rechtskunde für Kleingärtner		
138	1999	Rostock	Gute fachliche Praxis im Kleingarten		
139	1999	Würzburg	Kind und Natur (Klein)Gärten für Kinder		
140	1999	Braunschweig	Zukunft Kleingarten mit naturnaher und ökologischer Bewirtschaftung		

Heft	Jahr	Ort	Seminar		
141	1999	Hildesheim	Biotope im Kleingartenbereich – ein nachhaltiger Beitrag zur Agenda 21		
142	1999	Freiburg	Zukunft Kleingarten		
143	2000	Mönchengladbach	Recht und Steuern im Kleingärtnerverein		
144	2000	Oldenburg	Pflanzenzüchtung und Kultur für den Kleingarten von einjährigen Kulturen bis zum immergrünen Gehölz		
145	2000	Dresden	Die Agenda 21 im Blickfeld des BDG		
146	2000	Erfurt	Pflanzenschutz im Kleingarten unter ökologischen Bedingungen		
147	2000	Halle	Aktuelle kleingarten- und vereinsrechtliche Probleme		
148	2000	Kaiserslautern	Familiengerechte Kleingärten und Kleingartenanlagen		
149	2000	Erfurt	Natur- und Bodenschutz im Kleingartenbereich		
150	2001	Rüsselsheim	Vereinsrecht		
151	2001	Berlin	Kleingartenanlagen als umweltpolitisches Element		
152	2001	Mönchengladbach	Natur- und Pflanzenschutz im Kleingarten		
153	2001	St. Martin	Das Element Wasser im Kleingarten		
154	2001	Gelsenkirchen	Frauen im Ehrenamt – Spagat zwischen Familie, Beruf und Freizeit		
155	2001	Erfurt	Verbandsmanagement		
156	2001	Leipzig	Zwischenverpachtungen von Kleingartenanlagen – Gesetzliche Privilegien und Verpflichtungen		
157	2002	Bad Mergentheim	Kleingartenpachtverhältnisse		
158	2002	Oldenburg	Stadtökologie und Kleingärten – verbesserte Chancen für die Umwelt		
159	2002	Wismar	Miteinander reden in Familie und Öffentlichkeit – was ich wie sagen kann		
160	2002	Halle	Boden – Bodenschutz und Bodenleben im Kleingarten		
161	2002	Wismar	Naturnaher Garten als Bewirtschaftsform im Kleingarten		
162	2002	Berlin	Inhalt und Ausgestaltung des Kleingartenpachtvertrages		

Heft	Jahr	Ort	Seminar		
163	2003	Dessau	Finanzen		
164	2003	Rostock	Artenvielfalt im Kleingarten – ein ökologischer Beitrag des Kleingartenwesens		
165	2003	Hamburg	Rosen in Züchtung und Nutzung im Kleingarten		
166	2003	Rostock	Wettbewerbe – Formen, Auftrag und Durchführung		
167	2003	Limburgerhof	Die Wertermittlung		
168	2003	Bad Mergentheim	Soziologische Veränderungen in der BRD und mögliche Auswirkungen auf das Kleingartenwesen		
169	2004	Braunschweig	Kleingärtnerische Nutzung (Rechtsseminar)		
170	2004	Kassel	Öffentlichkeitsarbeit		
171	2004	Fulda	Kleingärtnerische Nutzung durch Gemüsebau		
172	2004	Braunschweig	Mein grünes Haus		
173	2004	Dresden	Kleingärtnerische Nutzung durch Gemüsebau		
174	2004	Magdeburg	Recht aktuell		
175	2004	Würzburg	Der Kleingarten als Gesundbrunnen für Jung und Alt		
176	2004	Münster	Vom Aussiedler zum Fachberater – Integration im Schrebergarten (I)		
177	2005	Kassel	Haftungsrecht		
178	2005	München	Ehrenamt – Gender-Mainstreaming im Kleingarten		
179	2005	Mannheim	Mit Erfolg Gemüseanbau im Kleingarten praktizieren		
180	2005	München	Naturgerechter Anbau von Obst		
181	2005	Erfurt	Naturschutzgesetzgebung und Kleingartenanlagen		
182	2005	Dresden	Kommunalabgaben		
183	2005	Bonn	Vom Aussiedler zum Fachberater – Integration im Schrebergarten (II)		
184	2006	Dessau	Düngung, Pflanzenschutz und Ökologie im Kleingarten – unvereinbar mit der Notwendigkeit der Fruchtziehung?		

			Seminar		
185	2006	Jena	Finanzmanagement im Verein		
186	2006	Braunschweig	Stauden und Kräuter		
187	2006	Stuttgart	Grundseminar Boden und Düngung		
188	2006	Hamburg	Fragen aus der Vereinstätigkeit		
189	2007	Potsdam	Deutschland altert – was nun?		
190	2007	Jena	Grundseminar Pflanzenschutz		
191	2007	Jena	Insekten		
192	2007	Celle	Grundseminar Gestaltung und Laube		
193	2007	Bielefeld	Rechtsprobleme im Kleingarten mit Verbänden lösen (Netzwerkarbeit) Streit vermeiden – Probleme lösen		
194	2008	Potsdam	Pachtrecht I		
195	2008	Neu-Ulm	Pflanzenverwendung I – vom Solitärgehölz bis zur Staude		
196	2008	Magdeburg	Soziale Verantwortung des Kleingartenwesens – nach innen und nach außen		
197	2008	Grünberg	Pflanzenverwendung II – vom Solitärgehölz bis zur Staude		
198	2008	Gotha	Finanzen		
199	2008	Leipzig	Kleingärtner sind Klimabewahrer – durch den Schutz der Naturressour- cen Wasser, Luft und Boden		
200	2009	Potsdam	Wie ticken die Medien?		
201	2009	Erfurt	Vereinsrecht		
202	2009	Bremen	Vielfalt durch gärtnerische Nutzung		
203	2009	Schwerin	Gesundheitsquell – Kleingarten		
204	2009	Heilbronn	Biotope im Kleingarten		
205	2009	Potsdam	Wie manage ich einen Verein?		
206	2010	Lüneburg	Kleingärten brauchen Öffentlichkeit und Unterstützung auch von außen (1)		
207	2010	Magdeburg	Zwischenpachtvertrag – Privileg und Verpflichtung		

Heft	Jahr	Ort	Seminar		
208	2010	Bremen	Umwelt plus Bildung gleich Umweltbildung		
209	2010	Kassel	Der Fachberater – Aufgabe und Position im Verband		
210	2010	Mönchengladbach	Biologischer Pflanzenschutz		
211	2010	Dresden	Umweltorganisationen ziehen an einem Strang (grüne Oasen als Schutzwälle gegen das Artensterben)		
212	2010	Hannover	Der Kleingärtnerverein		
213	2011	Lüneburg	Kleingärten brauchen Öffentlichkeit und Unterstützung auch von außen (2)		
214	2011	Naumburg	Steuerliche Gemeinnützigkeit und ihre Folgen		
215	2011	Hamburg	Blick in das Kaleidoskop – soziale Projekte des Kleingartenwesens		
216	2011	Halle	Pflanzenvermehrung selbst gemacht		
217	2011	Rostock	Ressource Wasser im Kleingarten – "ohne Wasser, merkt euch das"		
218	2011	Berlin	Satzungsgemäße Aufgaben des Vereins		

